



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

KFZ-Landesprüfstelle

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-110232/2017-20

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	6
1. ÜBERSICHT	7
2. RAHMENBEDINGUNGEN UND RECHTSGRUNDLAGEN	8
2.1 Rahmenbedingungen.....	8
2.2 Rechtsgrundlagen.....	9
2.2.1 Kompetenzrechtliche Grundlagen	9
2.2.2 Europarechtliche und nationale Rechtsgrundlagen	10
2.2.3 Zuständige Behörden.....	10
2.3 Akteure	11
3. ORGANISATION REFERAT KFZ-WESEN	12
3.1 Aufbauorganisation	12
3.1.1 Organisationshandbuch	12
3.1.2 Personal	13
3.1.3 Elektronische Leistungszeiterfassung – ELZE	16
3.1.4 Überzeiten.....	21
3.1.5 Krankenstände	22
3.1.6 Nebenbeschäftigungen/Nebentätigkeiten	23
3.1.7 Personalführungsinstrumente	23
3.1.8 Aus- und Weiterbildung.....	24
3.1.9 Datenbanken.....	25
3.2 Ablauforganisation	26
3.2.1 Verwaltungsentwicklung und Prozesse	26
3.2.2 Online-Terminbuchungssystem	28
4. AUFGABEN	30
4.1 Genehmigung von Fahrzeugen.....	30
4.2 Überprüfung von Fahrzeugen	33
4.2.1 Wiederkehrende Begutachtung gemäß § 57a KFG	33
4.2.2 Besondere Überprüfung gemäß § 56 KFG.....	41
4.3 Technische Kontrollen von Fahrzeugen gemäß § 58 KFG	43
4.4 Überprüfung und Revision von Werkstätten.....	45
4.5 Technische Gutachten und Beobachtungsfahrten.....	46
4.6 Fahrbereitschaft und Mitarbeit für den Chemiealarmdienst	47
4.7 Ausfolgung der Taxiplaketten.....	48
5. AUSSTATTUNG UND KOSTEN	50
5.1 KFZ-Prüfhalle.....	50
5.1.1 Ausstattung	50
5.1.2 Kosten	53
5.1.3 Dienstnehmerschutz	54
5.2 Verkehrskontrollplätze	56
5.2.1 Ausstattung	56
5.2.2 Kosten	57
5.3 Mobile Prüfbusse	59
5.3.1 Ausstattung	59
5.3.2 Kosten	60
5.3.3 Überprüfung Fahrtenbuch.....	60
5.4 Mobiler Prüfzug.....	62
5.4.1 Ausstattung	62
5.4.2 Kosten	63
5.4.3 Überprüfung Fahrtenbuch.....	64

5.5	Externe Prüfstellen	65
5.5.1	Ausstattung	66
5.5.2	Kosten	67
5.6	Inventarisierung	68
6.	SACHVERSTÄNDIGE.....	70
6.1	Bestellung und Beeidigung	70
6.2	Einstufungen.....	71
7.	BUDGET	73
8.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	75

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Ø	Durchschnitt
A1	Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik
A2	Abteilung 2 Zentrale Dienste
A4	Abteilung 4 Finanzen
A5	Abteilung 5 Personal
A15	Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
A16	Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
ASV	Amtssachverständige
BH	Bezirkshauptmannschaft(en)
bmvit	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DP	Dienstposten
EBV	Elektronische Begutachtungsverwaltung für die Erfassung und Kontrolle der § 57a-Gutachten
ELZE	Elektronische Leistungszeiterfassung
EU	Europäische Union
FGS	Fahrzeuggenehmigungssystem
FSG	Führerscheingesezt
GDB	Österreichische Genehmigungsdatenbank für Typengenehmigung im Straßenverkehr
idgF	in der geltenden Fassung
KDV	Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967
KFG	Kraftfahrgesetz 1967
Kfz	Kraftfahrzeug(e)
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KVP	kontinuierlicher Verbesserungsprozess
LIG	Landesimmobilien-Gesellschaft mbH
LKW	Lastkraftwagen
LPD	Landespolizeidirektion
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010

MOG	Mitarbeiterorientierungsgespräch
NASV	nichtamtliche Sachverständige
OHB	Organisationshandbuch
PBStV	Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung
PKW	Personenkraftwagen
StEVO	Steiermärkische Einreichungsverordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung 1960
St.-BSG	Steiermärkisches Bedienstetenschutzgesetz
SV	Sachverständiger
VKP	Verkehrskontrollplatz
VPI	Verbraucherpreisindex
VZÄ	Vollzeitäquivalent
ZBD	Zentrale Begutachtungsplakettendatenbank

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die KFZ-Landesprüfstelle der Abteilung 15 Energie, Wohnbau und Technik (A15). Die KFZ-Landesprüfstelle ist im Referat „KFZ-Wesen“ der A15 angesiedelt.

Die Aufgaben der KFZ-Landesprüfstelle umfassen u. a. die Genehmigung und Überprüfung von Fahrzeugen sowie die Überprüfung von Werkstätten, die Überprüfungen nach § 57a KFG („Pickerl-Überprüfungen“) durchführen. Für die Aufgabenerfüllung der KFZ-Landesprüfstelle ergibt sich eine budgetäre Belastung von rund € 1,0 Mio. pro Jahr.

Das Referat „KFZ-Wesen“ verfügte im Prüfzeitraum über eine durchschnittliche Besetzung von rund 22,6 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Im Bereich des Personals weist der LRH u. a. auf die erbrachten Überzeiten im Ausmaß von über 2.700 Stunden jährlich (das entspricht 1,4 VZÄ) hin. Aus Sicht des LRH sind zudem die Stellenbewertungen der „Technischen Sachverständigen“ und der „KFZ-Prüfer“ aufgrund der umfangreichen und verantwortungsvollen Leistungsbereiche zu evaluieren und anzupassen.

Um Arbeitsabläufe zu optimieren und verlässliche Ergebnisse für Kunden gewährleisten zu können, wird die Einführung eines für die KFZ-Landesprüfstelle passenden Qualitätsmanagementsystems empfohlen. Im Zuge dessen ist die Praxis der Leistungserfassung (Elektronische Leistungszeiterfassung sowie referatsinterne Statistiken) zu hinterfragen. Das bestehende Online-Terminbuchungssystem ist kundenfreundlich ausgestaltet.

Der LRH stellte im Rahmen seiner Stichprobenprüfung fest, dass es im Zuge von Genehmigungsverfahren zu wiederkehrenden Fehlern bei der Gebührenbemessung kam. Daher sind regelmäßige Mitarbeiterschulungen zu diesem Thema vorzunehmen.

Weiters stellte der LRH fest, dass „Pickerl-Überprüfungen“ nicht nur für Landesfahrzeuge, sondern auch für Mitarbeiter der KFZ-Landesprüfstelle und deren Angehörige sowie für informierte Landesbedienstete und Dritte kostenlos durchgeführt wurden. Die kostenlose Inanspruchnahme von „Pickerl-Überprüfungen“ stellt einen wirtschaftlichen Vorteil dar. Derartige Überprüfungen sind aus Sicht des LRH nur für Landesfahrzeuge sowie im Fall eines gesetzlichen Auftrages vorzunehmen. Während der Prüfung der KFZ-Landesprüfstelle durch den LRH erging eine dementsprechende Dienstanweisung der Abteilungsleitung an die Mitarbeiter der KFZ-Landesprüfstelle.

Die Überprüfungen gemäß § 58 KFG (Besondere Überprüfung bzw. Prüfung an Ort und Stelle) weisen eine rückläufige Tendenz auf. Da diese einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten, sind die Gründe für diesen Rückgang zu evaluieren und entsprechende Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl der Prüfungen zu setzen.

An der KFZ-Prüfhalle sind bauliche Anpassungen u. a. zur Gewährleistung diskreter Parteiengespräche vorzunehmen. Bei den Verkehrskontrollplätzen wurde das vertraglich vereinbarte Kontrollausmaß nicht erfüllt. Die Ursachen dafür sind zu erheben und Maßnahmen zur Erhöhung der Kontrollaktivität zu ergreifen. Bei der Anschaffung von neuen Prüfbussen ist auf die Einheitlichkeit der Ausstattung zu achten, um ein effizientes Arbeiten zu ermöglichen. Der mobile Prüfzug wurde durchschnittlich an 22 Tagen im Jahr eingesetzt. Eine Erhöhung der Einsatztage sollte angestrebt werden. Für die steiermarkweit in Werkstätten angemieteten Prüfstraßen konnten weder alle Benützungsvereinbarungen noch eine Evidenzliste der offenen Gebühren vorgelegt werden. Die derzeit zur Verfügung stehenden Werkstätten sollten hinsichtlich der vorhandenen Infrastruktur evaluiert werden. Vor Abschluss neuer Benützungsvereinbarungen sollte eine „Make or Buy“-Analyse durchgeführt werden, die die Errichtung landeseigener Prüfstraßen berücksichtigt.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	<p>Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die KFZ-Landesprüfstelle der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik (A15). Die KFZ-Landesprüfstelle ist als Referat „KFZ-Wesen“ in der A15 angesiedelt.</p> <p>Nicht Prüfungsgegenstand war die betriebswirtschaftliche Betrachtung der KFZ-Landesprüfstelle im Sinne einer „Make or Buy“-Entscheidung. Es wird diesbezüglich auf die im Rahmen der Verwaltungsreform erstellte Studie verwiesen, die eine Auslagerung der Aufgaben der KFZ-Landesprüfstelle nicht empfiehlt.</p>
Politische Zuständigkeit	<p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Herrn Landesrat Anton Lang.</p>
Rechtliche Grundlage	<p>Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1. Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p>
Vorgangsweise	<p>Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der A15, der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau (A16), der Abteilung 2 Zentrale Dienste (A2) sowie der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH (LIG) und der Abteilung 5 Personal (A5) sowie eigene Recherchen, Wahrnehmungen und Stichprobenprüfungen des LRH.</p>
Prüfzeitraum	<p>Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2017; teilweise wurden auch Daten des ersten Halbjahres 2018 als Grundlage verwendet.</p>
Stellungnahmen zum Prüfbericht	<p>Die Stellungnahme von Landesrat Anton Lang ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.</p>

2. RAHMENBEDINGUNGEN UND RECHTSGRUNDLAGEN

2.1 Rahmenbedingungen

Im Jahr 2010 erklärten die Vereinten Nationen den Zeitraum von 2011 bis 2020 zur Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit mit dem Ziel, die Zahl der Straßenverkehrstoten weltweit durch globale, nationale und regionale Maßnahmen zu stabilisieren und zu senken.

Auf Basis dieser Resolution der Vereinten Nationen wurde ein **globaler Aktionsplan** mit folgenden fünf wesentlichen Handlungsfeldern ausgearbeitet:

- Verkehrssicherheitsmanagement
- Infrastruktur
- Fahrzeugtechnik
- Verkehrsteilnehmer
- Unfallversorgung

Zudem stellt die **Europäische Charta für die Straßenverkehrssicherheit**, unter Leitung der Europäischen Kommission, eine europäische Plattform für öffentliche und private Einrichtungen dar. Die Mitglieder verpflichten sich, Aktionen und Initiativen im Zusammenhang mit dem Thema „Verkehrssicherheit“ durchzuführen. Die Charta wurde vom Land Steiermark unterzeichnet.

Auf nationaler Ebene hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) im Jahr 2011 das „**Österreichische Verkehrssicherheitsprogramm 2011-2020**“ vorgelegt. Durch gesetzliche Neuerungen und bewusstseinsbildende Maßnahmen soll die Anzahl der Verkehrstoten, der Schwerverletzten und der Unfälle mit Personenschaden deutlich gesenkt werden und Österreich einen Platz unter den fünf sichersten Ländern der Europäischen Union einnehmen. Nach einer durchgeführten Evaluierung wurde das Verkehrssicherheitsprogramm 2011-2020 aktualisiert und im Jahr 2016 neu vorgelegt.

Im Verkehrssicherheitsprogramm wurden 17 Handlungsfelder mit über 250 Maßnahmen festgelegt.

Dem Verkehrssicherheitsprogramm liegt der „Safe System Approach“ zugrunde. Diese Herangehensweise soll mit folgenden Prinzipien die Zielerreichung des Verkehrssicherheitsprogrammes sicherstellen:

- Unfälle durch menschliche Fehler werden immer wieder auftreten.
- Das Verkehrssystem sollte so gestaltet sein, dass Unfälle nicht mit tödlichen oder schweren Verletzungen enden.

- Die Bereitsteller des Verkehrssystems tragen Mitverantwortung für dessen Sicherheit.
- Alle Nutzer des Verkehrssystems haben die Verpflichtung, sich mitverantwortlich und regelkonform zu verhalten und die Leistungsgrenzen des Systems zu akzeptieren.
- Alle Verkehrssicherheitsmaßnahmen sind auf die Erreichung der langfristigen numerischen Ziele ausgerichtet.
- Die Verkehrssicherheitsziele werden mit jenen anderer Domänen, wie Umwelt, Wirtschaft und Soziologie, abgestimmt.
- Der Prozess der Maßnahmenumsetzung wird über die gesamte Laufzeit des Programms durch laufende Evaluierung, Analyse, Controlling, Abstimmung, Berichtslegung und Adaptierung begleitet.

In der Steiermark wurde basierend auf diesem „Safe System Approach“ vom Land in Zusammenarbeit mit dem Verkehrssicherheitsbeirat des Landes Steiermark das „**Steirische Verkehrssicherheitsprogramm 2011-2020**“ ausgearbeitet. Wie das österreichische Verkehrssicherheitsprogramm enthält es einen Überblick über Strategien und Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf steirischen Straßen. Dabei wurden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Risikoverhalten: Durch Präventionsarbeit soll vor allem Jugendlichen ein ausgewogenes Maß an Risikobereitschaft vermittelt werden.
- Eigenverantwortung: Durch die Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer hinsichtlich ihrer Verantwortung im Straßenverkehr soll die Verkehrssicherheit erhöht werden.
- Vernetzung und Kooperation: Durch verstärkte interdisziplinäre Zusammenarbeit soll u. a. die Wirkung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen erhöht werden.
- Verkehrskultur: Durch eine gelebte Verkehrskultur sollen Rücksicht und Toleranz im Verkehrsgeschehen als erstes Prinzip verankert werden.

2.2 Rechtsgrundlagen

2.2.1 Kompetenzrechtliche Grundlagen

Das Kraftfahrwesen fällt sowohl hinsichtlich Gesetzgebung als auch hinsichtlich der Vollziehung in den Kompetenzbereich des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z. 9 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)). Die Vollziehung von Kontrollen erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung.

Für die Vollziehung der Straßenpolizei und damit auch für die Durchführung von Kontrollen nach der Straßenverkehrsordnung ist das Land zuständig (Art. 11 Abs. 1 Z. 4 B-VG).

2.2.2 Europarechtliche und nationale Rechtsgrundlagen

Auf europäischer Ebene bestehen zahlreiche Verordnungen und Richtlinien im Zusammenhang mit technischen Kontrollen von Fahrzeugen sowie von Lenk- und Ruhezeiten, so bspw.:

- Richtlinie 2014/47/EU: Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen
- Richtlinie 2008/96/EG: Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur
- Rahmenrichtlinie 2007/46/EG für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger
- Verordnung (EU) Nr. 167/2013 für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und ihre Anhänger
- Verordnung (EU) Nr. 168/2013 für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge

Mit dem Regelwerk der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen besteht ein über die Europäische Union (EU) hinausreichendes Übereinkommen betreffend die einheitliche technische Ausstattung von Fahrzeugen. Darüber hinaus ist Österreich dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße beigetreten.

Die wesentlichen nationalen Rechtsgrundlagen für die Kontrolle von Kraftfahrzeugen (Kfz) sind:

- Kraftfahrgesetz 1967 (KFG)
- Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV)
- Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)
- Führerscheingesezt (FSG)
- Güterbeförderungsgesetz 1995
- Gefahrgutbeförderungsgesetz
- Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV)
- Erlässe des bmvit

2.2.3 Zuständige Behörden

Für die Vollziehung des KFG ist grundsätzlich die jeweilige Bezirkshauptmannschaft (BH) bzw. die Landespolizeidirektion (LPD) für Gemeinden, in denen sie zugleich Sicherheitsbehörde ist, zuständig. Bestimmte Genehmigungen (z. B. Umbauten von Fahrzeugen) werden jedoch vom Landeshauptmann bzw. vom Bundesminister für Verkehr, Technologie und Innovation bewilligt.

Für die Vollziehung der StVO sind je nach Aufgabe das bmvit, die Landesregierung, die BH bzw. die LPD oder die jeweilige Gemeinde zuständig.

Die A15 ist nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das Kraftfahrwesen zuständig. Die **KFZ-Landesprüfstelle** ist im Referat „KFZ-Wesen“ der A15 angesiedelt.

Die A16 ist der Geschäftseinteilung entsprechend u. a. für die Bereiche StVO, Führerscheinrecht, Kraftfahrrecht und Gefahrgutbeförderungsrecht zuständig.

2.3 Akteure

Das **bmvit** ist unter anderem für Verkehrssicherheit und andere Angelegenheiten des öffentlichen Verkehrs zuständig. Diese Aufgaben nahm bis 1. August 2017 die Bundesanstalt für Verkehr als eigene untergeordnete Behörde des bmvit wahr. Nunmehr sind diese Agenden direkt im bmvit angesiedelt.

Der **Österreichische Verkehrssicherheitsfonds** wurde zur Förderung der Verkehrssicherheit im Jahr 1989 geschaffen. Er ist beim bmvit eingerichtet. Der Fonds finanziert sich u. a. mit Mitteln aus dem bei der Reservierung eines Wunschkennzeichens zu entrichtenden Verkehrssicherheitsbeitrages.

Die Mittel des Verkehrssicherheitsfonds werden u. a. für folgende Zwecke verwendet:

- für die Förderung von allgemeinen Maßnahmen und konkreten Projekten zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere die Förderung der Verkehrserziehung,
- für die Durchführung von Studien und Forschungen sowie für Informationen über Forschungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit und
- für vorbereitende Maßnahmen der Planung und Erarbeitung von Orientierungshilfen für Planungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit.

Weiters sieht das KFG die Einrichtung eines **Kraftfahrbeirates** zur sachverständigen Beratung in Kraftfahrangelegenheiten, insbesondere zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen, vor.

Seit dem Jahr 2003 ist in der Steiermark ein **Verkehrssicherheitsbeirat** eingerichtet. Im Rahmen dieses Gremiums sollen aktuelle Forschungsergebnisse diskutiert und eine praxisorientierte Verkehrspolitik betrieben werden. Durch einzelne Aktionen und Maßnahmen soll die Verkehrssicherheit in der Steiermark erhöht werden. Das steirische Verkehrssicherheitsprogramm wurde von den Mitgliedern des Verkehrssicherheitsbeirates ausgearbeitet.

Einen weiteren wesentlichen Akteur im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Verkehrssicherheit stellt die im alleinigen Eigentum der Republik Österreich stehende Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (**ASFINAG**) dar. Sie führt in Zusammenarbeit mit der Polizei und den Organen der jeweiligen Bundesländer u. a. mobile stichprobenartige Überprüfungen von Kfz an Verkehrskontrollplätzen durch.

3. ORGANISATION REFERAT KFZ-WESEN

3.1 Aufbauorganisation

Die KFZ-Landesprüfstelle ist als Referat „KFZ-Wesen“ in die A15 eingegliedert. Aufgrund der notwendigen Erreichbarkeit mit allen Arten von Kfz und des großen Platzbedarfes (Prüfhalle und Verwaltungsbereiche mit Archiv sowie Park- bzw. Abstellplätze) befindet sich das Referat disloziert von der A15 im Süden von Graz. Durch die Nähe von Auf- und Abfahrten der Süd-Autobahn (A2) ist eine verkehrsmäßige Anbindung der Ost-, Süd- und Weststeiermark gegeben.

Zur räumlichen Ausstattung der KFZ-Landesprüfstelle gehören

- die KFZ-Prüfhalle samt zugehörigem Gelände in der Petrifelderstraße 102 in Graz (siehe Kapitel 5.1) sowie
- die beiden Prüfhallen auf den Verkehrskontrollplätzen (VKP) in Gersdorf (A9) und Ilztal (A2). Siehe Kapitel 5.2.

Weiters hat die KFZ-Landesprüfstelle fünf Spezialkraftwagen („mobile Prüfbusse“) im Einsatz, die an Ort und Stelle Überprüfungen von Fahrzeugen durchführen können (siehe Kapitel 5.3).

Den Mitarbeitern des Referates steht ein kompletter Sattelzug zur Verfügung („mobiler Prüfzug“). Dieser ist witterungsbedingt primär zwischen Mai und November im Einsatz. Mit Hilfe dieses mobilen Prüfzuges werden ausschließlich Überprüfungen gemeinsam mit der Exekutive hinsichtlich des technischen Zustandes eines Fahrzeuges oder seiner Teile und Ausrüstungsgegenstände vorgenommen (siehe Kapitel 5.4).

Um eine leichtere Erreichbarkeit für die betroffenen Parteien zu ermöglichen, werden für Fahrzeugüberprüfungen externe Prüfstraßen auch tageweise angemietet, die sich über das gesamte Landesgebiet verteilen; diese dienen somit als externe Prüfstellen (siehe Kapitel 5.5).

3.1.1 Organisationshandbuch

Für die Erstellung von Organisationshandbüchern (OHB) ist § 6 der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung maßgeblich. Das OHB stellt ein wesentliches Instrument zur Dokumentation der Organisation einer Dienststelle dar. Das OHB wird seit 1. Jänner 2014 ausschließlich elektronisch auf SharePoint, einer Kollaborationsplattform des Landes, erstellt und gewartet.

Das OHB konkretisiert und dokumentiert die Aufgaben der Dienststelle und weist den einzelnen Stellen Pflichten und Ermächtigungen zu. Es beschreibt die Zuständigkeiten

und die hierarchische Ordnung, woraus sich die Kooperationsbeziehungen und Weisungszusammenhänge erkennen lassen.

Aus den Stellenbeschreibungen ergeben sich die Befugnisse der einzelnen Mitarbeiter und die Vertretungsregelungen sowie die Aufgabenstellung und der Verantwortungsbereich. Des Weiteren ist das Beschäftigungsausmaß ausgewiesen.

Der LRH stellt fest, dass zwar die Stellenbeschreibungen im digitalen OHB der A15 vorliegen, jedoch ist in diesen keine Wertigkeit der einzelnen Stellen ausgewiesen.

Der LRH empfiehlt der A5, die Wertigkeit der Stelle in den Stellenbeschreibungen auszuweisen und damit die Transparenz und Klarheit über die Stelle herzustellen.

Neben der laufenden Wartung der Inhalte des OHB ist es erforderlich, einmal jährlich einen Antrag zur Genehmigung an die Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1) zu stellen.

Der LRH stellt fest, dass das OHB der A15 zuletzt im Februar 2018 seitens der A1 genehmigt wurde.

3.1.2 Personal

Im Zeitraum von 1. Jänner 2013 bis einschließlich 30. Juni 2017 waren dem Referat „KFZ-Wesen“ folgende Stellen und Funktionen zugewiesen. Vorhandene Kurzzeitbeschäftigungen in den jeweiligen Jahren wurden dabei nicht berücksichtigt:

Funktion	2013		2014		2015		2016		2017	
	DP	VZÄ	DP	VZÄ	DP	VZÄ	DP	VZÄ	DP	VZÄ
Referatsleiter	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0,8
Tech. SV	6,0	6,0	6,0	6,0	7,0	7,0	7,0	6,5	7,0	6,2
KFZ-Prüfer	9,0	8,9	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0	8,8	9,0	7,3
Sachbearbeiter	5,0	3,0	4,0	3,3	6,0	3,9	5,0	4,5	5,0	4,6
Kanzlei	1,0	0,7	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Assistenz	2,0	1,5	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
gesamt	24,0	21,2	23,0	22,3	26,0	23,9	25,0	23,8	25,0	21,9

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

VZÄ = Vollzeitäquivalente im Jahresdurchschnitt

Der LRH stellt fest, dass ab dem Jahr 2015 das Referat „KFZ-Wesen“ über eine durchschnittliche Besetzung von rund 24,6 Dienstposten (DP) (durchschnittlich rund 22,6 Vollzeitäquivalente (VZÄ)) verfügte.

Die Geschlechterverteilung innerhalb des Referates zeigt, dass in den technischen Bereichen ausschließlich männliche Beschäftigte, hingegen für die Büro- bzw. Verwaltungsbereiche überwiegend Frauen tätig sind.

Funktionen	2013 (VZÄ)			2014 (VZÄ)			2015 (VZÄ)		
	♂	♀	Σ	♂	♀	Σ	♂	♀	Σ
Referatsleiter	1,0		1,0	1,0		1,0	1,0		1,0
Tech. SV	6,0		6,0	6,0		6,0	7,0		7,0
KFZ-Prüfer	8,9		8,9	9,0		9,0	9,0		9,0
Sachbearbeiter		3,0	3,0		3,3	3,3		3,9	3,9
Kanzlei	0,7		0,7	1,0		1,0	1,0		1,0
Assistenz		1,5	1,5		2,0	2,0		2,0	2,0
gesamt	16,7	4,5	21,2	17,0	5,3	22,3	18,0	5,9	23,9

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

Funktionen	2016 (VZÄ)			2017 (VZÄ)		
	♂	♀	Σ	♂	♀	Σ
Referatsleiter	1,0		1,0	0,8		0,8
Tech. SV	6,5		6,5	6,2		6,2
KFZ-Prüfer	8,8		8,8	7,3		7,3
Sachbearbeiter		4,5	4,5		4,6	4,6
Kanzlei	1,0		1,0	1,0		1,0
Assistenz		2,0	2,0		2,0	2,0
gesamt	17,3	6,5	23,8	15,3	6,6	21,9

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

Um Frauen in technischen Bereichen gezielt zu fördern, empfiehlt der LRH, bei zukünftigen Ausschreibungen darauf zu achten, dass bei gleicher Qualifikation Frauen der Vorzug gegeben wird. Diesbezüglich verweist der LRH auf das in §§ 14 ff Landes-Gleichbehandlungsgesetz bestehende Frauenförderungsgebot.

Der LRH verweist weiters auf die Altersstruktur des Referates „KFZ-Wesen“. In den nächsten Jahren wird über ein Viertel der Mitarbeiter (Jahrgänge 1955 bis 1959) in Pension gehen. Einige Mitarbeiter haben die Möglichkeit der Altersteilzeit in Anspruch genommen. Ein Personalentwicklungskonzept wurde von der A15 ausgearbeitet.

Jahrgänge	Personen	VZÄ
1955	1	0,5
1956	1	1
1957	3	2,2
1958	1	1
1959	1	1
1962	3	3
1966	4	4
1967	1	0,75
1971	1	1
1973	1	1
1978	1	1
1979	1	1
1982	1	1
1984	1	1
1986	1	1
1992	1	1
gesamt	23	21,45

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

Stand: September 2017

Der LRH stellt fest, dass das Referat „KFZ-Wesen“ aufgrund der anstehenden Pensionierungen vor einer großen Herausforderung steht.

Der LRH sieht den Wissenstransfer als wesentlich für eine effiziente Verwaltung an. Er verweist in diesem Zusammenhang auf seine diesbezüglich im Bericht „Qualifizierungsmaßnahmen im Landesdienst“ ausgesprochene Empfehlung. In der dazu ergangenen Stellungnahme wird die Verwaltungsreform-Arbeitsgruppe „Neue Wege im Personalmanagement“ angeführt.

Diese Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der *„Intensivierung und verbindlichen Gestaltung der Nachfolgeplanung für Schlüsselfunktionen einschließlich des erforderlichen Wissenstransfers im Zusammenwirken mit den Dienststellen“*.

Aufgrund der Herausforderungen für das Referat „KFZ-Wesen“ empfiehlt der LRH, sämtliche Möglichkeiten des Wissensmanagements verstärkt und nachhaltig zu nutzen, um einen optimalen Wissenstransfer zu gewährleisten.

3.1.3 Elektronische Leistungszeiterfassung – ELZE

Der Einsatz der ELZE ist seit 1. Jänner 2015 in den Dienststellen des Amtes der Landesregierung und seit 1. April 2015 in den BH und der Agrarbezirksbehörde verpflichtend vorgesehen. Um eine valide Aussagekraft der Datenanalyse zu gewährleisten, berücksichtigte der LRH nur die Daten für die Jahre 2016 und 2017.

Durch die ELZE ist auswertbar, für welche Leistungen wie viel Zeit aufgewendet wurde. Sie dient als Grundlage für die in Planung befindliche Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Erbrachte Arbeitszeiten werden den jeweiligen Leistungen manuell oder automatisiert zugeordnet, um somit eine Zeitinformation zu den erbrachten Leistungen zu erhalten. Als Basis für die Leistungen dient der elektronische Leistungskatalog. Dieser beinhaltet eine vollständige Auflistung der Leistungen der Landesverwaltung nach folgender Struktur:

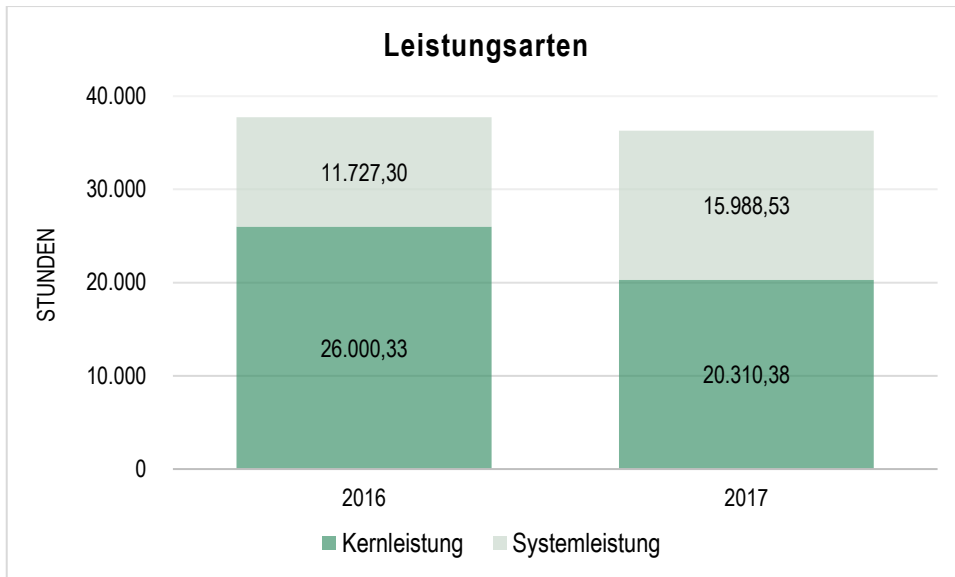
- Leistungsbereich
- Leistungsgruppe
- Leistung
- Teilleistung

Die oben genannte Struktur wird den beiden Leistungskategorien „Kernleistungen“ und „Systemleistungen“ zugeordnet.

Das Referat „KFZ-Wesen“ weist für die Jahre 2016 und 2017 folgende Leistungsdaten aus:

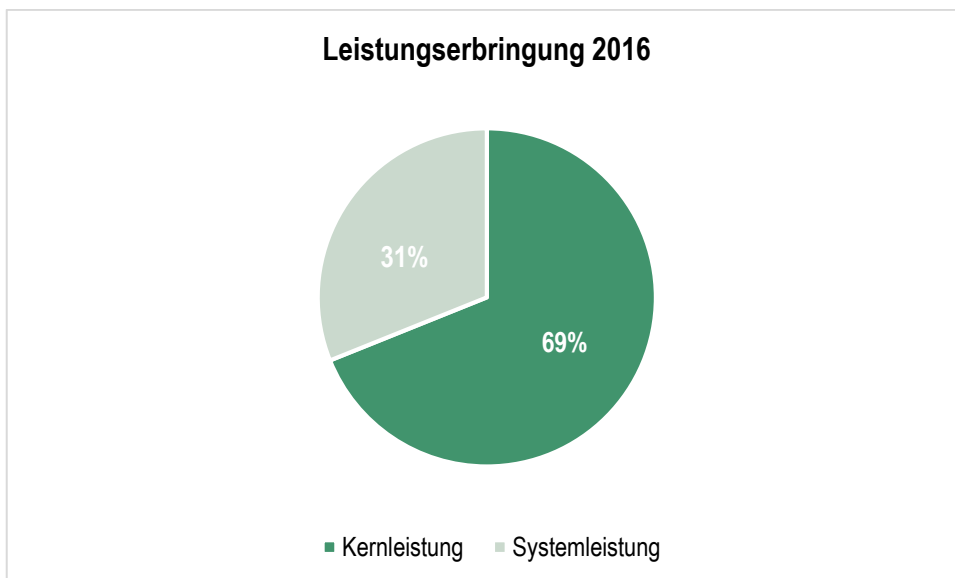
Leistungsarten (Stunden)			
	2016	2017	Differenz
Kernleistung	26.000,33	20.310,38	-5.689,95
Systemleistung	11.727,30	15.988,53	4.261,23
gesamt	37.727,63	36.298,91	-1.428,72

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH



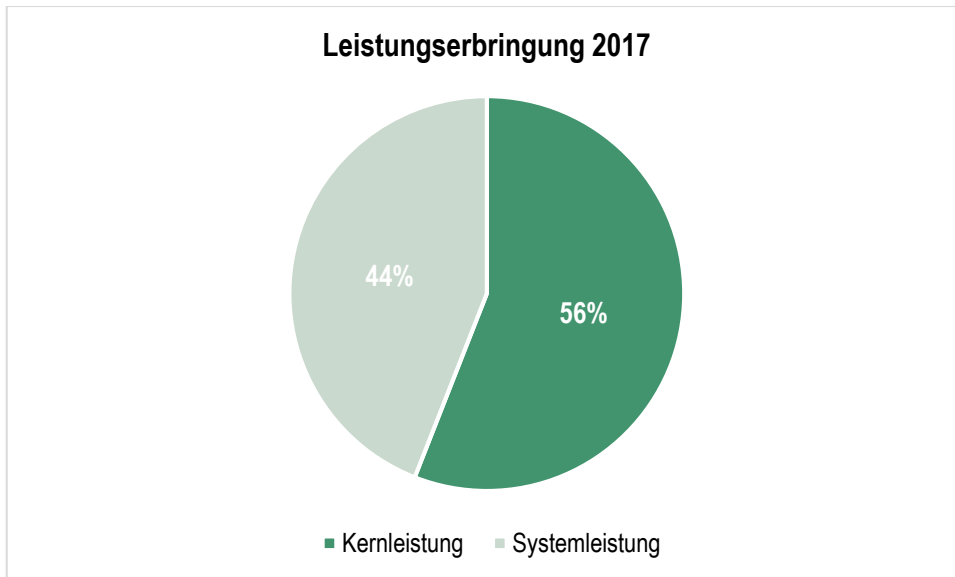
Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

Das Verhältnis der Leistungserbringung innerhalb der Leistungsarten hat sich um rund 13 % zu Lasten der Kernleistungen verschoben.



Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

Im Jahr 2016 wurden noch 69 % im Kernleistungsbereich erbracht.



Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

Im Jahr 2017 sinkt der Anteil am Kernleistungsbereich auf 56 % der Gesamtleistungen.

Eine nähere Analyse auf Basis der vom Referat „KFZ-Wesen“ bebuchten Leistungsbereiche innerhalb der Kern- und Systemleistungen zeigt, dass sich die Anteile der Leistungsbereiche jedoch konstant verhalten:

Leistungsbereiche innerhalb der Kern- und Systemleistungen	2016 (%)	2017 (%)	Differenz (%)	2016 (Stunden)	2017 (Stunden)	Differenz (Stunden)
Kernleistung	69 %	56 %	-13%	26.000,33	20.310,38	-5.689,95
Verkehr und Technik	98 %	98 %	0%	25.595,47	19.947,86	-5.647,61
Umwelt	2 %	2 %	0%	404,86	362,52	-42,34
Systemleistung	31 %	44 %	13%	11.727,30	15.988,53	4.261,23
Unterstützungsleistungen	60 %	60 %	0%	7.083,62	9.645,90	2.562,28
Organisation und Personal	37 %	39 %	1%	4.377,27	6.206,15	1.828,88
Informations- und Kommunikationstechnologie	2 %	1 %	-1%	214,49	82,28	-132,21
Rechtsdienste	0 %	0 %	0%	51,92	54,20	2,28
gesamt	100 %	100 %		37.727,63	36.298,91	-1.428,72

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

Vom Referat „KFZ-Wesen“ wurden folgende Leistungsbereiche und Leistungen bebucht:

	Leistungsbereich	Leistung
Kernleistung	Verkehr und Technik	Genehmigungen und Änderungen an Fahrzeugen
		Überprüfung von Fahrzeugen
		Überprüfung von Werkstätten
		Überprüfungen Kraftfahrwesen
		Kontrolle des Transportes gefährlicher Güter auf der Straße
		Stellungnahmen Kraftfahrwesen
		Gutachten Kraftfahrwesen
		Netzwerkarbeit und Koordination Technik - Sachverständigendienst
		Vertretung des Landes Technik - Sachverständigendienst
		Grundlagen- und Strategieentwicklung zum Sachverständigendienst
	Umwelt	Umwertalarm
		Umweltinformation
	Systemleistungen	Unterstützungsleistungen
Protokollierung und Archivierung		
Botendienste		
Organisation und Personal		eigene Aus- und Fortbildung
		Jour-Fixe
		personenbezogene Betreuungsaufgaben und Funktionen
		Führung
		Unterrichts-, Mentoren-, Prüftätigkeit
		Organisationsarbeit in der Dienststelle
		Ausbildung von Mitarbeitern
		externe Tagungen und Ausbildungen
Informations- und Kommunikationstechnologie		Betrieb und Betreuung dienststellenspezifischer IT-Systeme
		IT-Betreuung in der Dienststelle und Key-User
Rechtsdienste		Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen
		Richtlinien, Erlässe und Leitfäden

Quelle: ELKAT; aufbereitet durch den LRH

Der LRH unterzog die ELZE-Daten einer näheren Betrachtung und stellt fest, dass

- die Verminderung der Kernleistungen zu Gunsten der Unterstützungsleistungen durch geänderte Leistungserfassungen der Assistenzen und Sachbearbeiter im Ausmaß von rund 1.900 Stunden bewirkt wurde und
- sich die Ausbildungszeiten des Jahres 2017 im Vergleich zum Vorjahr mit rund 2700 Stunden mehr als verdoppelt haben. Sie bewirken ebenfalls eine Verschiebung zwischen Kern- und Systemleistungen.

Weiters stellt der LRH fest, dass Beratungen ein fixer Bestandteil der Leistungen der KFZ-Landesprüfstelle sind. Zumeist werden Informationen von Privatpersonen oder Unternehmen im Vorfeld einer genehmigungspflichtigen Maßnahme an Fahrzeugen eingeholt. Beratungen werden von den Mitarbeitern der KFZ-Landesprüfstelle nach Möglichkeit telefonisch erledigt, können aber auch zu einem oder mehreren Vor-Ort-Terminen in der KFZ-Landesprüfstelle führen. Die erteilten Informationen und durchgeführten Beratungen für Bürger werden von der KFZ-Landesprüfstelle jedoch nicht separat in der Leistung „Service für Bürgerinnen und Bürger“ in der ELZE gebucht.

Um die für Beratungen aufgewandte Zeit in der ELZE-Auswertung darstellen zu können, empfiehlt der LRH, diese Leistung gesondert (bspw. als Leistung „Service für Bürgerinnen und Bürger“) zu buchen.

Bereits vor Einführung der ELZE wurden vom Referat regelmäßige Leistungsstatistiken geführt. Diese Statistiken werden nach wie vor parallel zur ELZE in EXCEL-Listen geführt. Diese basieren nach Angaben der Referatsleitung auf von den einzelnen Mitarbeitern handschriftlich geführten Listen. Diese Daten werden zentral in einem Dokument erfasst. Es liegen somit sowohl mitarbeiterbezogene Daten als auch eine aggregierte referatsbezogene Leistungsdokumentation vor.

Allgemein sieht der LRH es als wesentlich an, dass die ELZE gut in der Routine der Dienststellen integriert und eine qualitätsvolle Handhabung sichergestellt ist.

Der LRH empfiehlt dem Referat „KFZ-Wesen“, die Erfassung der Leistungen in referatsinternen Statistiken verwaltungsökonomisch und im Hinblick auf die bereits im Landesdienst vorhandenen Systeme (z. B. das Kennzahlenerfassungs- und Speicherungssystem KESS) zu hinterfragen und gegebenenfalls zu adaptieren.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Der LRH weist im Kapitel 3.1 3. (Elektronische Leistungszeiterfassung) darauf hin, dass sich im Vergleich der Jahre 2016 und 2017 der Anteil der Systemleistungen gestiegen ist. Dies ist zu einem Gutteil auf die im Jahre 2017 für alle Mitarbeiterinnen verpflichtend durchgeführten ELAK-Schulungen zurückzuführen (siehe dazu auch

Kapitel 3. 1. 8. Aus- und Weiterbildung). Im Jahre 2018 wurden überdies für alle Organisationseinheiten der Abteilung 15 detaillierte Auswertungen zum Buchungsverhalten im Rahmen des IKS durchgeführt, die die Basis für etwaige Anpassung von Stellenbeschreibungen darstellen.

3.1.4 Überzeiten

Die Überzeiten des Referates „KFZ-Wesen“ stellten sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Jahr	Überzeiten (Stunden)	Sollzeiten (Stunden)	VZÄ
2013	2.802,6	1.992,0	1,4
2014	2.880,5	1.984,0	1,5
2015	2.763,1	1.992,0	1,4
2016	2.814,2	2.000,0	1,4
2017	2.423,6	1.984,0	1,2
Ø	2.736,8	1.990,4	1,4
2018*	1.011,3	992,0	1,0

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

VZÄ = Vollzeitäquivalente im Jahresdurchschnitt

2018* nur 1. Halbjahr

Der LRH stellt fest, dass das Referat „KFZ-Wesen“ im Prüfzeitraum jährlich durchschnittlich rund 2.736 Stunden an Überzeiten leistete; das entspricht 1,4 VZÄ.

Die Auswertung der Überzeiten bezogen auf die Funktionen zeigt folgendes Bild:

Überzeiten						
Funktion*	2013	2014	2015	2016	2017	gesamt
Referatsleiter	263,22	263,29	203,28	178,43	126,11	1.034,33
Techn. SV	890,54	994,85	949,40	1.057,08	837,83	4.729,70
KFZ-Prüfer	1.420,71	1.371,34	1.305,15	1.169,39	1.312,21	6.578,80
Sachbearbeiter	181,06	168,24	208,78	324,68	112,54	995,30
Kanzlei	-2,31	0,25	3,15	-1,57	-7,60	-8,08
Assistenz	49,42	82,56	93,30	86,18	42,53	353,99
gesamt	2.802,64	2.880,53	2.763,06	2.814,19	2.423,62	13.684,04

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

* Trainees nicht enthalten

Der LRH stellt fest, dass die Überzeiten vorwiegend aus den technischen Funktionsbereichen „Technische Sachverständige“ und „KFZ-Prüfer“ erbracht wurden.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Zu den Feststellungen betreffend Überzeiten (Kapitel 3.1.4.) ist festzuhalten, dass diese bei den KFZ-Prüfern auch auf die Doppelbelastungen (Assistenzdienst für Chemiealarm) zurückzuführen ist. Es sind intensive Bestrebungen im Laufen, Maßnahmen zur Entspannung der Personalsituation zu setzen. So wurde eine ursprünglich als Einsparung vorgesehene Stelle bei den KFZ-Prüfern doch nachbesetzt, die Nachbesetzung des vakanten Postens für einen Technischen Sachverständigen ist im Laufen und die Adaptierung von Prozessen und Abläufen wird ebenfalls zu einer Verbesserung beitragen.

3.1.5 Krankenstände

Vom LRH wurde die Anzahl der Krankenstandstage (Arbeitstage) der Bediensteten der KFZ-Landesprüfstelle jenen von der A5 zur Verfügung gestellten Daten aller Landesbediensteten gegenübergestellt. Dieser Berechnung liegen alle Krankenstände wegen Krankheit, Arbeits- oder Freizeitunfällen mit und ohne Fremdverschulden sowie der Folgeerkrankung aufgrund solcher Unfälle zugrunde.

Jahr	Ø KFZ-Wesen	Ø Land	Differenz
2013	15,39	14,01	1,38
2014	8,86	13,53	-4,67
2015	10,96	13,98	-3,02
2016	10,96	13,65	-2,69
2017	10,43	14,59	-4,16
Ø 2013 - 2017	11,32	13,95	-2,63

Quelle: A15 und A5; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass im Beobachtungszeitraum von 2013 bis 2017 die durchschnittliche Dauer an Krankenständen des Referates „KFZ-Wesen“ von 2,63 Tagen unter dem Landesdurchschnitt lag.

3.1.6 Nebenbeschäftigungen/Nebentätigkeiten

Gemäß dem Richterlass der A5 vom 21. Juli 2015 unterliegen folgende außerhalb des Dienstes durchgeführten Tätigkeiten einer Melde- und unter gewissen Voraussetzungen auch einer Genehmigungspflicht durch die Dienstbehörde:

- erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen
- Tätigkeiten im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts
- Nebentätigkeiten (für das Land)

Nachstehend findet sich die Anzahl der Mitarbeiter des Referates „KFZ-Wesen“, die Nebenbeschäftigungen sowie Nebentätigkeiten gemeldet haben:

Jahr	Nebenbeschäftigung	Nebentätigkeit
2014	5	5
2015	5	5
2016	5	4
2017	5	3

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

Da jede Art von Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten der Behördenleitung schriftlich zu melden ist, empfiehlt der LRH, in regelmäßigen Abständen und speziell bei einer Aufgabenänderung eines Bediensteten auf den Richterlass der A5 nachweislich hinzuweisen.

3.1.7 Personalführungsinstrumente

Mitarbeiterorientierungsgespräch (MOG)

Gemäß den Führungsrichtlinien des Landes, die der Entwicklung eines einheitlichen Führungsverständnisses dienen, ist das MOG ein wichtiges Personalführungsinstrument. Dabei handelt es sich um strukturierte Einzelgespräche, welche zumindest einmal im Jahr zwischen dem Vorgesetzten und den Mitarbeitern stattfinden sollen.

Der LRH stellt fest, dass jährliche MOG durchgeführt wurden und damit den Führungsrichtlinien des Landes entsprochen wurde.

Kommunikation

Zusätzlich zu den jährlich durchzuführenden MOG werden auf Grundlage der Führungsrichtlinien des Landes weitere Techniken und Instrumente der Führungsarbeit eingesetzt.

In der A15 gibt es wöchentlich Jours fixes zwischen der Abteilungsleitung und dem Referatsleiter. Darüber hinaus werden im Referat „KFZ-Wesen“ monatlich Jours fixes abgehalten.

Überdies werden Klausuren zur inhaltlichen Auseinandersetzung bedarfsorientiert eingesetzt.

Der LRH stellt fest, dass in der ELZE für die Leistung „Jour-Fixe“ in den Jahren 2016 und 2017 von Mitarbeitern des Referates „KFZ-Wesen“ jeweils über 2.100 Stunden gebucht wurden.

3.1.8 Aus- und Weiterbildung

Basierend auf dem Personalentwicklungskonzept der A15 erfolgt in regelmäßigen Abständen eine Erhebung des Aus- und Weiterbildungsbedarfs der Mitarbeiter. Dabei werden die von der A5 zur Verfügung gestellten Instrumente und Unterstützungsangebote (z. B. Gesprächsleitfäden, Aus- und Weiterbildungsangebote der Landesverwaltungsakademie) genützt.

Amtssachverständige (ASV) müssen sich, ebenso wie nichtamtliche Sachverständige (NASV) und allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige (SV), regelmäßigen Schulungen und Fortbildungen unterziehen und darüber einen Nachweis führen.

In der KFZ-Landesprüfstelle wird eine Übersicht über die Aus- und Fortbildungen der Bediensteten in den technischen Bereichen geführt. Je nach Aufgabengebiet bedarf es in gewissen Zeitabständen unterschiedlicher Schulungen.

Die Schulungsliste (bzw. der Schulungsstand) der einzelnen Mitarbeiter hängt allgemein einsehbar im Referat aus.

Vom Referat „KFZ-Wesen“ wurde ein Sammelnachweis über die Mitarbeiterschulungen innerhalb des Prüfzeitraumes übermittelt.

Der LRH stellt fest, dass das in der ELZE für die Leistung „Aus- und Fortbildung“ in den Jahren 2016 und 2017 von Mitarbeitern des Referates „KFZ-Wesen“ gebuchte Stundenausmaß von rund 1.300 auf rund 2.700 Stunden gestiegen ist.

Der LRH stellt fest, dass die Schulungsliste den vom LRH eingesehenen Bildungspässen bzw. Schulungsbestätigungen entspricht.

Der LRH stellt weiters fest, dass die Mitarbeiter des Referates „KFZ-Wesen“ das Seminarangebot der Landesverwaltungsakademie und der A1 nutzen sowie externe Seminare/Veranstaltungen besuchen.

Seit 1. Jänner 2015 muss jede von der Dienststelle genehmigte externe Weiterbildungsveranstaltung durch den SAP-Beauftragten der Dienststelle in den Bildungsstand des Mitarbeiters eingetragen werden. Damit wird eine vollständige Dokumentation des Ausbildungsstandes der Bediensteten gewährleistet.

3.1.9 Datenbanken

Folgende Datenbanken kommen im Zuge der Aufgabenerfüllung der KFZ-Landesprüfstelle zum Einsatz:

- **Zentrale Begutachtungsplakettendatenbank (ZBD):** Die ZBD ermöglicht österreichweit die lückenlose Dokumentation der Begutachtungsplaketten gemäß § 57a KFG („Pickerl-Überprüfungen“) von deren Herstellung, über die Verteilung und Ausgabe bis hin zum Anbringen auf einem Fahrzeug. Diese Datenbank ist von den ermächtigten Plakettenherstellern zu führen. Ebenso werden die erstellten § 57a-Gutachten an die ZBD übermittelt.

Seitens des Landes hat der Landeshauptmann im Zuge von Überprüfungen (z. B. im Zuge von besonderen Überprüfungen gemäß § 56 KFG, bei Überprüfungen an Ort und Stelle gemäß § 58 KFG oder der Überprüfung von gemäß § 57a KFG ermächtigten Werkstätten) Zugriff auf die Datenbank.

Wird festgestellt, dass ein Gutachten zu Unrecht ausgestellt wurde, so kann dieses Gutachten vom Landeshauptmann mit einem Sperrvermerk versehen werden.

- **Elektronische Begutachtungsverwaltung für die Erfassung und Kontrolle der § 57a-Gutachten (EBV):** Die EBV ist eine Begutachtungssoftware, die es den nach § 57a KFG ermächtigten Begutachtungsstellen ermöglicht, die mit der Überprüfung notwendigen Unterlagen digital zu dokumentieren. Zwischen der ZBD und der EBV findet ein Datenaustausch statt.
- **Österreichische Genehmigungsdatenbank für Typengenehmigung im Straßenverkehr (GDB)**
In der GDB werden alle Genehmigungen für neue oder gebrauchte Kfz dokumentiert, die in Österreich zugelassen sind.
- **Fahrzeuggenehmigungssystem (FGS)**
Das FGS ist eine IT-Anwendung für die Unterstützung der Genehmigungen und Änderungen an Fahrzeugen.

3.2 Ablauforganisation

3.2.1 Verwaltungsentwicklung und Prozesse

Das Land hat unter Federführung der A1 ab dem Jahr 2006 das Programm „Verwaltungsentwicklung Steiermark“ mit dem Ziel einer transparenten und effizienten Landesverwaltung erstellt. Änderungen des Führungsverhaltens und der Führungsphilosophie sollen z. B. durch die Verwendung von Steuerungs- und Controllinginstrumenten erwirkt werden.

Das Programm beinhaltet Instrumente und Methoden, die für eine veränderte Verwaltungssteuerung notwendig sind.

Leitprojekte des Programms sind neben der Erstellung eines einheitlichen Leistungskatalogs die Einführung eines Kennzahlen- und Berichtssystems sowie einer flächendeckenden KLR, die Durchführung einer umfassenden Aufgabenkritik, die Optimierung von Prozessen und Strukturen in der Landesverwaltung sowie das Implementieren von Qualitäts- und Wissensmanagement.

Das Programm „Verwaltungsentwicklung Steiermark“ ist für sämtliche Organisationseinheiten und Aufgabenbereiche relevant.

Im Rahmen des Leitprojektes „Optimierung von Prozessen und Strukturen“ sollen die internen Prozesse sowie Schnittstellen dargestellt werden. Die Optimierung von verwaltungsinternen Prozessen und Strukturen soll zur Verbesserung der Effizienz und Effektivität der Verwaltungsabläufe beitragen.

Ziel des Leitprojektes „Wissensmanagement“ ist es, bestehendes Wissen zu nutzen, neues Wissen zu schaffen und das Wissen entsprechend den Bedürfnissen der Organisation zu verteilen. Um dies zu erreichen, ist es in einem ersten Schritt notwendig, das vorhandene Wissen zu sammeln und zu dokumentieren.

Im Leitprojekt „Qualitätsmanagement“ wurden unterschiedliche Qualitätsmaßnahmen wie bspw. die Anwendung des Common Assessment Framework oder Einführung des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (KVP) in der Landesverwaltung implementiert.

Der KVP erfolgt in der Regel nach dem sogenannten **PDCA-Regelkreis** (Demingkreis):

- **PLAN:** In der Dienststelle wird ein (unbefriedigender) Ist-Zustand (z. B. bei den Leistungen/Ergebnissen oder Prozessen) festgestellt. Danach wird definiert, welcher Zustand erreicht werden soll.
- **DO:** Auf Basis dieser Erkenntnisse und Ergebnisse werden strukturiert Maßnahmen festgelegt und umgesetzt.
- **CHECK:** Es wird überprüft, ob mit den gesetzten Maßnahmen das Ziel erreicht wurde.
- **ACT:** Die aus der Check-Phase der Qualitätssicherung gewonnenen Informationen werden für weitere Strukturverbesserungsmaßnahmen eingesetzt.

Im Referat „KFZ-Wesen“ wurde die Implementierung eines Akkreditierungsverfahrens (bspw. EN ISO/IEC 17025, ISO 9001:2008) bereits initiiert, bis dato wurde aber kein diesbezüglicher Prozess in die Wege geleitet.

Der LRH hält fest, dass Qualitätsmanagementsysteme durch strukturierte und überschaubar definierte Prozesse und Verantwortlichkeiten dazu beitragen können, den Qualitätsansprüchen, die an eine moderne Verwaltung gestellt werden, zu entsprechen.

Der LRH sieht in der Implementierung eines – für die KFZ-Landesprüfstelle passenden – Qualitätsmanagementsystems die Möglichkeit, Arbeitsabläufe zu optimieren, um gleichbleibende und verlässliche Ergebnisse für die Kunden bzw. Parteien gewährleisten zu können.

In der KFZ-Prüfhalle werden Parteienanträge erst dann elektronisch erfasst, wenn sämtliche benötigten Unterlagen von der Partei vorgelegt wurden.

In der Folge liegen diese Anliegen als „unerledigt“ bei den Referenten; allerdings ist mangels Evidenzhaltung nicht bekannt, bei welchem. Innerhalb des Referates, insbesondere bei telefonischen Urgenzen bzw. am Schalter, ergibt sich aufgrund der nicht vorhandenen Aktenverfolgungsmöglichkeit häufig das Problem, dass die Unterlagen ad hoc nicht bzw. nur nach längerer Suche aufgefunden werden.

Der LRH stellt fest, dass der Aktenlauf im Referat „KFZ-Wesen“ nicht effizient ist.

Der LRH empfiehlt daher, den Aktenlauf des Referates zu evaluieren und in der Folge effizient und effektiv zu gestalten.

Nach Angaben der A15 wird bei Prüfungen gemäß §§ 56, 57a, 58 KFG nach der Prüfanweisung des Mängelkataloges vorgegangen, welcher in der PBStV festgelegt ist. Genehmigungen werden nach Angaben des Referates entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Anlage 4 der KDV entsprechend, erledigt.

Der LRH stellt fest, dass für die Erfüllung der Aufgaben der KFZ-Landesprüfstelle seitens des Referates „KFZ-Wesen“ keine eigenen Soll-Prozesse definiert wurden.

Der LRH empfiehlt daher, sämtliche Leistungen bzw. Prozesse der KFZ-Landesprüfstelle im Sinne des Programmes „Verwaltungsentwicklung Steiermark“ hinsichtlich deren Effektivität und deren Effizienz zu hinterfragen, gegebenenfalls weiterzuentwickeln und abzubilden. Ziel sollte unter anderem die Einleitung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses sein, der mit den Systemen anderer Referate der A15 kompatibel ist und der zur Akzeptanz als unabhängige Prüfstelle beiträgt.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Im Kapitel 3.2 1. zeigt der LRH einige aus seiner Sicht zu verbessernde Abläufe auf (z. B. Aktenläufe, fehlende Soll-Prozesse). Seitens der Abteilung 15 wird darauf verwiesen, dass insbesondere der Aktenlauf bereits einem KVP-Prozess unterzogen wurde und neue Verfahrensabläufe ab Mai 2019 umgesetzt werden. Zu einer weiteren Verbesserung wird auch ein moderierter zweitägiger Workshop beitragen, der ebenfalls im Mai stattfinden wird.

3.2.2 Online-Terminbuchungssystem

Um in den jeweiligen Bezirken die Genehmigungen und die Überprüfungen von Kfz in angemieteten Werkstätten innerhalb der Steiermark effizienter zu gestalten, wurde vom Referat „KFZ-Wesen“ ein Online-Terminbuchungssystem erstellt. Mit diesem System sollen eine bessere Zeiteinteilung der zuständigen Dienststellen (BH und A15) sowie kürzere Wartezeiten für die Parteien erreicht werden. Die Nutzung des Terminbuchungssystems steht den BH und der A15 zur Verfügung. Der Antragsteller kann Termine ausschließlich telefonisch bei der jeweils zuständigen BH vereinbaren.

Dazu führt der LRH Folgendes aus:

Informationen bezüglich der Terminvereinbarung für die Genehmigung oder Überprüfung eines Kfz in einem Bezirk erhält der Antragsteller über die Homepage des Referates „KFZ-Wesen“ über den Link „Genehmigungen und Überprüfungen in den Bezirken“ oder direkt über die Startseite der jeweils zuständigen BH. Zuständig ist das Referat „Verkehr und Strafwesen“.

Die Links auf den Homepages der BH führen zu einer – in allen BH gleichlautenden – alphabetisch sortierten Stichwortliste mit Kurzbeschreibungen der Leistungen des Referates. Unter der Leistung „Genehmigung von Fahrzeugen“ wird informiert, dass zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit der zuständigen BH aufzunehmen ist. Als zuständige Stelle wird jedoch wieder auf das Referat „KFZ-Wesen“ verwiesen.

Der LRH stellt fest, dass die derzeit im Internet dargestellten Informationen über Terminvereinbarungen in den BH unübersichtlich und nicht bürgerfreundlich gestaltet sind.

Der LRH empfiehlt, den Internetauftritt bzw. die Informationen für Terminvereinbarungen betreffend „Genehmigungen und Überprüfungen von Kfz in angemieteten Werkstätten“ übersichtlicher zu gestalten.

In das Online-Terminbuchungssystem sind (mit Ausnahme der BH Graz-Umgebung) alle BH eingebunden. Für die BH Graz-Umgebung werden die Termine direkt in der KFZ-Prüfhalle vergeben.

Der LRH stellt fest, dass das Online-Terminbuchungssystem kundenfreundlich ist und die Effizienz des personellen und technischen Ressourceneinsatzes der KFZ-Landesprüfstelle erhöht.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Die Ausführungen im Kapitel 3.2.2. sind insofern zu kommentieren, als dass sowohl die Überarbeitung des Web-Angebotes im Gange ist als auch das online-Terminbuchungssystem auf die Prüfstelle in Graz erweitert und eine Online Antragstellung entwickelt wird.

4. AUFGABEN

Das Ziel der Aufgabenbesorgung des Referates „KFZ-Wesen“ besteht in der Wahrung bzw. der Erhöhung der Verkehrssicherheit in Bezug auf die Verkehrstüchtigkeit der Fahrzeuge und deren Gesetzeskonformität.

Die wesentlichsten Aufgaben der KFZ-Landesprüfstelle sind:

- Genehmigung von Fahrzeugen
- Überprüfung von Fahrzeugen
- Überprüfung der technischen Ausstattung in Werkstätten, die nach § 57a bzw. §§ 24, 24a KFG zur Begutachtung ermächtigten Stellen sowie Mitarbeit bei Revisionen dieser Werkstätten durch die A16
- technische Gutachten und Beobachtungsfahrten gemäß § 9 FSG
- Typengenehmigungen gemäß § 29 iVm § 124 KFG für das bmvit

4.1 Genehmigung von Fahrzeugen

Einzelgenehmigungen, Änderungen nach §§ 31, 31a, 33, 34 und 34a KFG

Für die Zulassung eines Fahrzeuges zum Straßenverkehr ist – ebenso wie für gewisse Änderungen bzw. Umbauten an Fahrzeugen – eine Genehmigung notwendig. Diese kann neben dem Typenschein in Form einer Einzelgenehmigung nach § 31 KFG oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 34 KFG erteilt werden.

Für die Genehmigung von kleinen Änderungen an Personenkraftwagen (PKW) nach § 33 KFG können sich die Fahrzeuglenker auch an NASV wenden. Im Zuge der Erteilung der Genehmigung werden die von den NASV erstellten Gutachten durch die KFZ-Landesprüfstelle geprüft. Durch diese Form der Qualitätssicherung soll eine gleichbleibende Qualität der Gutachten sichergestellt werden. Zusätzlich erfolgen stichprobenartige Überprüfungen der abgegebenen Gutachten im Rahmen der internen Kontrolle der A15.

Jene Genehmigungsverfahren, an denen ein NASV mitwirkt, sind in den unten angeführten Fallzahlen miterfasst.

Genehmigungen						
Jahr	§ 31 KFG	§ 31a KFG	§ 33 KFG	§ 34 KFG	§ 34a KFG	Summe
2013	3.191	0	4.546	552	25	8.314
2014	3.284	3	4.435	480	111	8.313
2015	3.090	0	4.119	496	24	7.729
2016	3.133	0	4.009	387	19	7.548
2017	3.257	0	4.336	408	176	8.177

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

Gutachten gemäß § 104 KFG, Genehmigung Bummelzüge

Nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger dürfen gemäß § 104 Abs. 7 KFG nur nach vorheriger Bewilligung durch die A16 von Kfz gezogen werden.

Bummelzüge mit einer Geschwindigkeit bis zu 25 km/h dürfen nur bei Vorliegen einer Bewilligung der A16 gelenkt werden. Die ASV der KFZ-Landesprüfstelle übernehmen im Zuge des Bewilligungsverfahrens die Begutachtung des Fahrzeuges.

Jahr	Gutachten gemäß § 104 KFG	Genehmigung Bummelzug
2013	12	3
2014	4	2
2015	10	4
2016	2	1
2017	6	3

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

Bescheinigungen gemäß § 96 KFG („10-km/h-Bescheinigung“)

Kfz mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h dürfen gemäß § 96 KFG nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bescheinigung betrieben werden. Diese Bescheinigung kann von der KFZ-Landesprüfstelle ausgestellt werden.

10 km/h Bescheinigung	
2013	13
2014	17
2015	14
2016	6
2017	7

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

Typengenehmigungen gemäß § 29 KFG

Für das bmvit nehmen die nach § 124 KFG bestellten technischen ASV des Referates an nationalen Typengenehmigungen gemäß § 29 KFG für Fahrzeuge teil. Im Prüfzeitraum wurden insgesamt elf Genehmigungen erteilt.

Abgaben und Gebühren

Im Zuge der einzelnen oben angeführten Verfahren fallen für den Antragsteller unterschiedliche Abgaben und Gebühren an.

Der LRH überprüfte die Vorschreibung von Gebühren und Verwaltungsabgaben durch die KFZ-Landesprüfstelle im Prüfzeitraum stichprobenartig.

Für die Ermittlung der einzelnen Stichproben wurde eine 5%ige Stichprobenmenge mittels Zufallsgenerator gezogen. Als Basis für die Auswahl der Stichproben wurden die von der KFZ-Landesprüfstelle zur Verfügung gestellten Akten im Prüfzeitraum herangezogen.

Der LRH identifizierte aufgrund der durchgeführten Stichprobenprüfung folgende Fehlerquellen:

Fehlerart	Häufigkeit
Bemessung der Beilagegebühren fehlerhaft	11 %
Wiegescheinzeugnisgebühr nicht vorgeschrieben	2 %
Wiegegebühr nicht verrechnet	1 %
formeller Mangel (Datum, Ort, Unterschrift SV fehlt,...)	< 1 %
Antragsgebühr vergessen bzw. falsch bemessen	< 1 %
Kommissionsgebühr vergessen bzw. falsch bemessen	< 1 %
Einzelgenehmigungspauschalgebühr falsch bemessen	< 1 %
nicht mehr aktuelles Antragsformular verwendet	< 1 %
Gebühr insgesamt zu niedrig bemessen/einbezahlt	< 1 %
Gebühr insgesamt zu hoch bemessen/einbezahlt	< 1 %

Quelle: Stichprobenprüfung; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass es sich bei den oben angeführten Fehlern primär um wiederkehrende Fehler bei der Gebührenbemessung handelt.

Um eine korrekte und einheitliche Gebührenbemessung sicherzustellen, empfiehlt der LRH der Referatsleitung, regelmäßig Mitarbeiterschulungen zum Thema Gebühren vorzunehmen und die Gebührenbemessung fallweise stichprobenartig zu überprüfen.

Weiters stellt der LRH fest, dass einzelne Antragsteller, zumeist Firmen mit immer wiederkehrenden ähnlichen Bewilligungsvorgängen, eigenständig Gebührenbemessungen durchführten, um eine schnellere Bearbeitung des Antrages zu erreichen. Dabei fällt auf, dass diese Überweisungen fallweise zu hoch waren.

Der LRH empfiehlt, die Praxis der Gebührenseltbemessung durch die Parteien einzustellen. Im Falle des Bekanntwerdens systematischer Gebührenüberzahlungen sind die betroffenen Parteien auf die Möglichkeit eines Rückzahlungsantrages aufmerksam zu machen.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Die aufgezeigten Mängel bei der Gebührenbemessung wurden bereits während des Prüfungsvorganges zum Anlass genommen, sofort einen Leitfaden zu dieser Thematik zu verfassen und diesen mittels Dienstanweisung an die Mitarbeiter zu versenden. Die Gebührenbemessung ist daher ausschließlich Aufgabe des Amtssachverständigen.

4.2 Überprüfung von Fahrzeugen

Die besondere Überprüfung (§ 56 KFG) von Fahrzeugen sowie die Prüfung an Ort und Stelle (§ 58 KFG) fällt in die Zuständigkeit der BH bzw. der LPD.

4.2.1 Wiederkehrende Begutachtung gemäß § 57a KFG

Die KFZ-Landesprüfstelle führt Überprüfungen nach § 57a KFG („Pickerl-Überprüfungen“) in der KFZ-Prüfhalle durch. Neben den weißen Begutachtungsplaketten für Kfz werden auch rote Plaketten für historische Kfz ausgegeben. Die in der Vergangenheit für Kfz ohne Katalysator verwendeten grünen Plaketten werden nicht mehr ausgegeben.

Gemäß den Aufzeichnungen der KFZ-Landesprüfstelle (EBV-Datenbank) wurden im Zeitraum 2012 bis September 2018 über 2.300 Überprüfungen nach § 57a KFG durchgeführt. In geringem Ausmaß (25 Fälle) wurden Nachuntersuchungen nach § 57a KFG durchgeführt. In insgesamt 48 Fällen wurden Ersatzplaketten und für 79 Kfz Anmeldegutachten – das sind Gutachten für Kfz, für die noch kein Zulassungsschein ausgestellt wurde – ausgefertigt.

Die vom LRH ausgewerteten Unterlagen ergeben folgendes Bild:

Anzahl der durchgeführten Überprüfungen nach § 57a KFG				
Jahr	Überprüfung	Nachuntersuchung	Ersatzplakette	Anmeldegutachten
2013	402	0	13	18
2014	399	0	14	14
2015	384	0	5	15
2016	399	3	8	11
2017	378	11	4	12
2018*	346	11	4	9
Summe	2.308	25	48	79

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

* Berücksichtigt wurden durchgeführte Begutachtungen bis Ende September 2018.

Bis zum Jahr 2002 wurden Überprüfungen nach § 57a KFG sowohl für Landesfahrzeuge als auch für private Kfz angeboten. Im Laufe des Jahres 2002 wurde diese Tätigkeit auf Landesfahrzeuge und auf Fahrzeuge im Besitz des Bundesheeres eingeschränkt.

In den Folgejahren war es nach Angaben der Referatsleitung Praxis der KFZ-Landesprüfstelle, dass kostenlose § 57a-Überprüfungen – neben Landesfahrzeugen – auch für Mitarbeiter der KFZ-Landesprüfstelle und deren Angehörige ersten Grades durchgeführt wurden. Schriftliche Aufzeichnungen zu dieser Praxis konnten dem LRH nicht vorgelegt werden.

Der LRH überprüfte sämtliche im Zeitraum von Jänner 2013 bis Ende September 2018 durchgeführten § 57a-Begutachtungen und kategorisierte die ausgegebenen Prüfplaketten anhand des jeweiligen Kfz-Zulassungsinhabers bzw. nach der Art der durchgeführten Überprüfung.

Dabei stellte der LRH fest, dass § 57a-Überprüfungen auch von Dritten, die in keinem (Dienst-)Verhältnis zum Land stehen, in Anspruch genommen wurden.

Daher wurden für die Auswertung folgende Gruppen gebildet:

- **Landesfahrzeuge:** Dabei handelt es sich um Kfz, deren Zulassungsinhaber das Land (Amt der Landesregierung, BH, Landesschulen etc.) ist.
- **§ 56 KFG-Überprüfungen:** In diesen Fällen wurde der Zulassungsinhaber von einer Behörde gemäß § 56 KFG zu einer Überprüfung vorgeladen (siehe Kapitel 4.2.2). Fällt diese Überprüfung in den Zeitraum der regulären § 57a-Überprüfungen, sieht das KFG vor, dass im Falle eines positiven Prüfergebnisses eine Begutachtungsplakette gegen Entrichtung des Kostenersatzes für die § 56 KFG-Überprüfung auszustellen ist.
- **Mitarbeiter/Angehörige/Dritte:** In dieser Kategorie wurden jene Zulassungsinhaber zusammengefasst, bei denen es sich um Landesbedienstete, Angehörige von Landesbediensteten oder um Dritte gehandelt hatte.

Da für die Überprüfungen nach § 56 KFG ein gesetzlicher Auftrag besteht und die Begutachtungen von landeseigenen Kfz in der KFZ-Landesprüfstelle aus Sicht des LRH zweckmäßig ist, wurden diese beiden Kategorien für die Auswertung zusammengefasst. Ebenso wurden die übrigen Kategorien („Mitarbeiter“, „Angehörige“ und „Dritte“) zusammengefasst. „Stornierte“ Plaketten, das sind Plaketten, die im Zuge der Überprüfung beschädigt oder verstanzt und somit nicht ausgegeben wurden, sind nicht berücksichtigt, ebenso ausgegebene Ersatzplaketten. Weiters nicht berücksichtigt wurden „Anmelde-Gutachten“, da bei diesen keine Begutachtungsplaketten ausgegeben werden. Berücksichtigt wurden jedoch Begutachtungsplaketten, die im Zuge von Überprüfungen nach § 56 KFG ausgestellt werden.

§ 57a-Überprüfungen - Ausgestellte Plaketten				
Jahr	Landesfahrzeuge, § 56 KFG		Landesbedienstete, Angehörige, Dritter	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
2013	165	42 %	231	58 %
2014	166	42 %	231	58 %
2015	179	46 %	211	54 %
2016	167	39 %	264	61 %
2017	157	40 %	234	60 %
2018*	159	46 %	187	54 %
gesamt	993	42 %	1.358	58 %

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

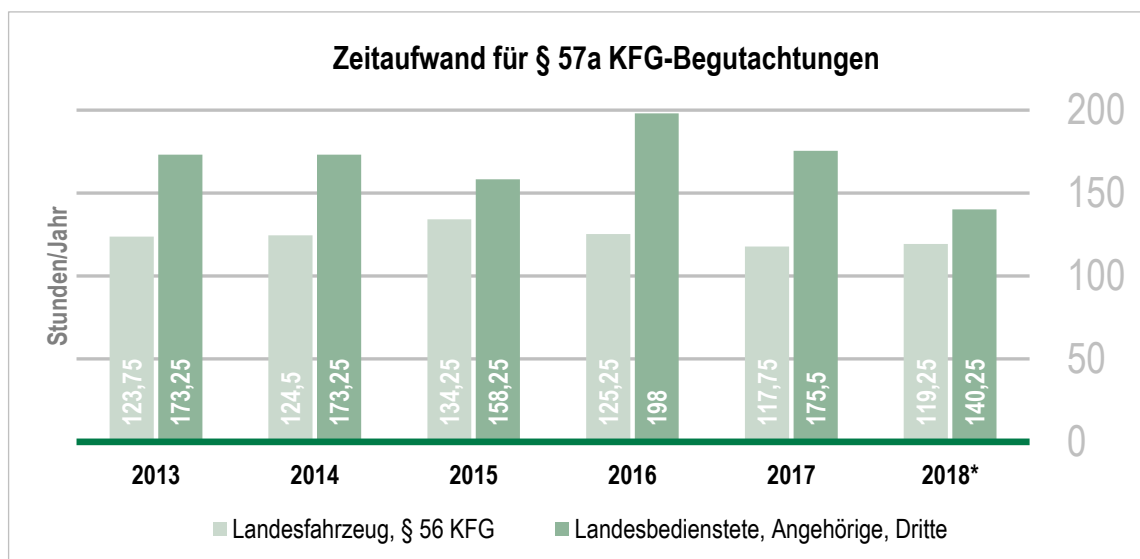
* Berücksichtigt wurden durchgeführte Begutachtungen bis Ende September 2018.

Der LRH stellt fest, dass im Zeitraum von 1. Jänner 2013 bis 30. September 2018 durchschnittlich 42 % der ausgegebenen Begutachtungsplaketten Landesfahrzeuge betrafen oder im Zuge von § 56 KFG-Überprüfungen ausgestellt wurden. Mehr als die Hälfte (58 %) der Begutachtungsplaketten wurden für Kfz ausgestellt, deren Zulassungsinhaber Landesbedienstete, Angehörige von Landesbediensteten oder Dritte waren.

Der LRH stellt kritisch fest, dass § 57a-Überprüfungen nicht nur für Landesfahrzeuge durchgeführt wurden, sondern auch Mitarbeiter der KFZ-Landesprüfstelle, deren Angehörige, weitere informierte Landesbedienstete und Dritte diese Leistung kostenlos in Anspruch nahmen.

Eine Begutachtung nach § 57a KFG bedingt einen Zeitaufwand von durchschnittlich ca. 35 Minuten auf der Prüfstraße und einen weiteren Verwaltungsaufwand (Eintragung in die Datenbank, Ausstellung des Gutachtens, Anbringung der Begutachtungsplakette am Fahrzeug etc.) von ca. zehn Minuten; somit insgesamt einen Zeitaufwand von 45 Minuten.

Ausgehend von den im Rahmen der Prüfung erhobenen § 57a-Begutachtungen wurde der jährliche Zeitaufwand ermittelt:



Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

* Berücksichtigt wurden durchgeführte Begutachtungen bis Ende September 2018.

In den Jahren 2013 bis 2018 wurden für die Ausstellung von Begutachtungsplaketten für Landesfahrzeuge sowie im Zuge von § 56 KFG-Überprüfungen zwischen 118 und 134 Stunden aufgewendet. Das ergibt für die Jahre 2013 bis 2017 einen Mittelwert von rund 125 Stunden.

Für die Überprüfung von Kfz, deren Inhaber Landesbedienstete, deren Angehörige oder Dritte waren, wurden zwischen 140 Stunden und 198 Stunden aufgewandt. Das ergibt für die Jahre 2013 bis 2017 einen Mittelwert von rund 176 Stunden pro Jahr.

Der LRH hat die für die Begutachtungen nach § 57a KFG aufgewendeten Stunden (getrennt nach den oben angeführten Kategorien) im Vergleich zur gesamten Jahresarbeitszeit eines VZÄ einer näheren Betrachtung unterzogen:

Für Überprüfungen nach § 57a KFG für Landesfahrzeuge bzw. im Rahmen von § 56 KFG-Überprüfungen wurden durchschnittlich 7 % der Jahresarbeitszeit eines VZÄ aufgewandt. Für Überprüfungen von Kfz von Landesbediensteten, deren Angehörigen oder Dritten wurden insgesamt durchschnittlich 9 % der Jahresarbeitszeit eines VZÄ aufgewandt.

Der LRH stellt zusammenfassend Folgendes fest:

- **Wiederkehrende Begutachtungen gemäß § 57a KFG („Pickerl-Überprüfungen“) von landeseigenen Kfz ohne Einhebung von Kostenersätze sind zweckmäßig.**
- **Bei der Ausstellung von Begutachtungsplaketten im Zuge von § 56 KFG-Überprüfung ist jedenfalls der gesetzlich vorgeschriebene Kostenersatz einzuheben.**
- **Die kostenlose Inanspruchnahme von „Pickerl-Überprüfungen“ durch einen informierten Kreis von Landesbediensteten und Dritten, die in keinem (Dienst-)Verhältnis zum Land stehen, stellt einen unverhältnismäßigen und nicht zu rechtfertigenden Vorteil dar. Die Inanspruchnahme dieser Leistung entspricht einem Marktwert in der Höhe von € 50,- bis € 70,-.**

Im Zuge der Gebarungsprüfung teilte der LRH der KFZ-Landesprüfstelle die Ergebnisse seiner Auswertungen mit.

Der LRH wies im Rahmen seiner Vor-Ort-Prüfung nachdrücklich darauf hin, dass Überprüfungen nach § 57a KFG nur dann durchzuführen sind, wenn es sich dabei um Landesfahrzeuge handelt oder ein gesetzlicher Auftrag – wie im Falle der Ausstellung von Begutachtungsplaketten im Zuge der § 56 KFG-Überprüfungen – besteht.

Positiv angemerkt wird, dass der Abteilungsleiter mit Dienstanweisung von 20. September 2018 die Durchführung von Überprüfungen nach § 57a KFG ausnahmslos für Landesfahrzeuge und im Zuge von Überprüfungen nach § 56 KFG

angeordnet hat. Über diese Dienstanweisung wurden die Mitarbeiter der KFZ-Landesprüfstelle nachweislich in Kenntnis gesetzt.

Der LRH empfiehlt, entsprechend der im September 2018 ergangenen Dienstanweisung künftig § 57a-Überprüfungen nur noch für Landesfahrzeuge sowie im Zuge der § 56 KFG-Überprüfungen durchzuführen. Die konsequente Einhaltung dieser Dienstanweisung ist seitens der Referatsleitung sicherzustellen.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Die seit 2002 geltende Regelung wurde nicht klar genug an die betroffenen Mitarbeiterinnen kommuniziert, sodass es zu den vom LRH aufgezeigten Unzulänglichkeiten kam. Sofort nach Bekanntwerden dieser Unklarheiten erfolgte eine unmissverständliche Dienstanweisung, die zunächst per Mail und anschließend nochmals per ELAK an alle Mitarbeiterinnen versandt und von diesen zur Kenntnis genommen wurde. Die Vergabe von Begutachtungsplaketten erfolgt seither ausschließlich für Landesfahrzeuge und im Zuge von Überprüfungen nach § 56 KFG.

Weiters stellt der LRH fest, dass in der KFZ-Landesprüfstelle „Anmeldegutachten“ – das sind Gutachten für Kfz, für die noch kein Zulassungsschein ausgestellt wurde – erstellt wurden, obwohl dafür kein gesetzlicher Auftrag bestand. Ein Kostenbeitrag für diese Überprüfungen wurde nicht eingehoben.

Laut Angaben der geprüften Stelle werden diese Überprüfungen seit der Dienstanweisung der Abteilungsleitung nicht mehr durchgeführt.

Der LRH empfiehlt der Referatsleitung, dafür Sorge zu tragen, dass seitens der KFZ-Landesprüfstelle „Anmeldegutachten“ nicht mehr erstellt werden.

Der LRH stellte im Zuge der Auswertung der Gutachten weiters fest, dass die auf den Gutachten angeführten Daten (Zulassungsinhaber, Kennzeichen, Wohnort, Prüfort etc.) teilweise unvollständig waren oder Fehler aufwiesen.

Nach Angaben der Referatsleitung findet seit einem neuen Software-Update der Datenbank im Jahr 2017 eine Überprüfung der Kfz-Daten (Kennzeichen, Fahrzeugnummer etc.) statt. Eine Überprüfung der Eingabe des Zulassungsinhabers findet jedoch nicht automatisiert statt.

Da es sich bei den Gutachten gemäß § 57a KFG um Urkunden handelt, empfiehlt der LRH, die Mitarbeiter künftig verstärkt auf die Notwendigkeit einer korrekten Dateneingabe hinzuweisen und dies zu kontrollieren.

Kostenbeitrag

Die auszugebenden Begutachtungsplaketten werden von Mitarbeitern der KFZ-Landesprüfstelle bei der Polizei abgeholt, wobei für die Begutachtungsplaketten ein Kostenersatz von € 1,90 pro Stück (bis Mitte Juli 2015 wurde € 1,45 verrechnet) zu zahlen ist. Nach Durchführung der Überprüfung in der KFZ-Prüfhalle wird die Begutachtungsplakette vom KFZ-Prüfer am positiv begutachteten Fahrzeug angebracht. Seitens des Kfz-Inhabers ist für die Plakette € 1,90 zu bezahlen. Die seitens der KFZ-Landesprüfstelle für die Plaketten aufgewendeten Beträge sind somit Durchlaufposten. Das Gutachten sowie ein Zahlungsbeleg wird dem Zulassungsinhaber ausgehändigt. Ein Ausdruck des Gutachtens sowie eine Kopie des Zahlungsbeleges verbleiben in der KFZ-Prüfhalle.

Der LRH stellt fest, dass für die Überprüfung nach § 57a KFG (inkl. Ausstellung des Gutachtens und Anbringens der Plakette) der für die Plakette anfallende Betrag von € 1,90 verrechnet wurde. Ein darüberhinausgehender Kostenersatz wurde – auch bei Privatfahrzeugen – nicht in Rechnung gestellt.

Eine Ausnahme stellen jene Plaketten dar, die im Zuge von § 56 KFG-Überprüfungen ausgestellt wurden. Hier wurde großteils auf den Gutachten vermerkt, dass ein Kostenbeitrag – abhängig von der Art des Kfz – entrichtet wurde.

Der LRH stellt fest, dass die entsprechenden Zahlungsbelege jedoch nur vereinzelt auf den Gutachten vorhanden waren.

Der Referatsleiter begründete dies damit, dass bei ausgestellten Plaketten im Zuge der § 56 KFG-Überprüfungen die Gutachten doppelt ausgedruckt würden. Der Zahlungsbeleg für über € 1,90 für die Plakette werde im Ordner für die § 57a-Überprüfungen abgelegt, jener für den Kostenbeitrag werde separat im Ordner für die § 56 KFG-Überprüfungen aufbewahrt.

Der LRH stellte im Zuge seiner Vor-Ort-Prüfung fest, dass dieses Belegaufbewahrungssystem nicht durchgängig eingehalten wurde.

Der LRH empfiehlt, künftig verstärkt auf eine einheitliche und nachvollziehbare Aufbewahrung der Gutachten und Zahlungsbelege zu achten.

Die Referatsleitung wies im Zuge der Übermittlung der Dienstanweisung von 20. September 2018 an die Mitarbeiter des Referates darauf hin, dass für die Ausgabe von Begutachtungsplaketten im Zuge einer § 56 KFG-Überprüfung ein entsprechender Kostenbeitrag einzuheben ist.

Eine interne Regelung, wer die Kosten für stornierte (verstanzte oder beschädigte) Plaketten zu tragen hat, besteht nicht.

Der LRH stellt fest, dass die Zahlungsbelege für diese Plaketten in den vorgelegten Unterlagen nicht durchgängig vorhanden waren.

Der LRH empfiehlt, eine interne Regelung für den Umgang mit stornierten Plaketten zu treffen und für eine nachvollziehbare Dokumentation (Aufbewahrung der stornierten Plakette samt Zahlungsbeleg) zu sorgen.

Erlöse und Abrechnung

Die Erlöse aus dem Plakettenverkauf stellen sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Jahr	Erlöse
2013	497,35
2014	613,35
2015	709,55
2016	651,70
2017	703,00

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

Der LRH unterzog die Kassenabrechnungen für die § 57a-Begutachtungen für den Zeitraum von Jänner 2013 bis September 2018 einer Überprüfung.

Der für die Begutachtungsplakette fällige Betrag iHv € 1,90 wird direkt vom jeweiligen Prüfer in der KFZ-Prüfhalle eingehoben. Seit Oktober 2015 wird in „Tageslisten“ die Ausgabe der Plaketten (unter Angabe der Plakettennummer, des Prüfers, des Kfz-Besitzers, des eingehobenen Betrages und des Kassastandes) dokumentiert. Den Einzahlungsbeleg über die € 1,90 erhält der Kfz-Besitzer im Büro.

Der LRH stellte im Zuge seiner Überprüfung fest, dass die in den Tageslisten angeführten Summen – sowohl aufgrund von Rechenfehlern als auch aufgrund von Übertragungsfehlern – mehrfach fehlerhaft waren. Teilweise wurden nachträglich händische Korrekturen durchgeführt.

Die Einzahlungsbelege wurden dem LRH vorgelegt.

Der LRH stellt dazu fest, dass es in einigen Fällen zu minimalen Abweichungen zwischen dem Zahlungsbetrag und jenem Betrag kam, der in der Kassa hätte sein müssen. Der LRH führt diese Differenz auf fehlerhafte Berechnungen in den Tageslisten zurück.

Der LRH empfiehlt, den Abrechnungsmodus innerhalb der KFZ-Landesprüfstelle zu überdenken. Es ist sicherzustellen, dass Zahlungsbelege nur dann ausgestellt werden, wenn tatsächlich ein Kasseneingang stattgefunden hat. Der Kassenstand ist regelmäßig zu überprüfen und mit den aktuellen Tageslisten abzugleichen. Zudem sind Vorgaben zu treffen, in welchen Abständen (bspw. bei Überschreiten eines bestimmten Kassenbetrages) die Kasse zu leeren ist.

Der LRH stellt weiters fest, dass der derzeitige Abrechnungsmodus für landeseigene Fahrzeuge nicht verwaltungsökonomisch ist, da die Plakettengebühr vom jeweiligen Landesbediensteten, der das Kfz zur Überprüfung bringt, vor Ort in bar zu entrichten ist.

Der LRH empfiehlt daher, den Prozess der Abrechnung für landeseigene Fahrzeuge zu optimieren und eine jährliche Gesamtabrechnung durch die jeweils zuständigen Abteilungen anzustreben.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Auch die vom LRH angeregte Optimierung des Prozesses der Abrechnung für landeseigene Fahrzeuge wurde zwischenzeitlich umgesetzt.

4.2.2 Besondere Überprüfung gemäß § 56 KFG

Fahrzeuge, bei denen Bedenken bestehen, ob sie noch verkehrs- und betriebssicher sind oder noch die Umweltstandards (Lärm, Rauch, Abgas) erfüllen, können zu einer KFZ-Landesprüfstelle vorgeladen werden. Dies ist insbesondere nach schweren Unfallschäden, nach Anzeige aufgrund technischer Mängel sowie bei Fahrzeugen mit einem Alter von mehr als zwölf Jahren der Fall.

Im Folgenden ist die Anzahl der von der KFZ-Landesprüfstelle durchgeführten Überprüfungen gemäß § 56 KFG dargestellt. Die unten angeführten Daten beinhalten sowohl die positiven als auch die negativen Überprüfungen sowie etwaige Nachuntersuchungen:

Überprüfungen gemäß § 56 KFG	
Jahr	Anzahl
2013	2.492
2014	3.121
2015	2.506
2016	2.349
2017	2.088
2018*	1.867
Summe	14.423

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

* Stand: 9. November 2018

Der LRH stellt fest, dass insgesamt über 14.400 Überprüfungen gemäß § 56 KFG durchgeführt wurden; dies entspricht für die Jahre 2013 bis 2017 einem Mittelwert von rund 2.511 Überprüfungen pro Jahr. Die Überprüfungen nach § 56 KFG weisen in den letzten Jahren eine grundsätzlich rückläufige Tendenz auf.

Der LRH empfiehlt, die Gründe für diesen Rückgang an Überprüfungen zu analysieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl der Überprüfungen zu setzen. Durch die verstärkte Durchführung von Kfz-Überprüfungen wird ein wesentlicher Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Der Rückgang der besonderen Überprüfungen nach § 56 KFG (Kapitel 4.2.2.) liegt nicht im Einflussbereich der KFZ-Prüfstelle, zumal die betroffenen Fahrzeuge von der Exekutive vorgeladen werden.

Kostenersatz

Nach § 56 KFG ist für derartige Überprüfungen nur dann ein Kostenersatz zu entrichten, wenn beim Fahrzeug ein schwerer Mangel festgestellt wurde. Wurden keine bzw. nur leichte Mängel festgestellt, ist kein Kostenbeitrag zu entrichten.

Die Höhe des zu entrichtenden Kostenersatzes ist abhängig von der Art des Kfz: So beträgt der Kostenbeitrag bspw. für PKW € 60,--, für Lastkraftwagen (LKW) – abhängig von der höchstzulässigen Gesamtmasse – von € 95,-- bis € 121,-- und für Krafträder € 20,--.

Eine Auflistung der im Prüfzeitraum im Zuge der Überprüfungen nach § 56 KFG eingehobenen Kostenersätze konnte seitens der geprüften Stelle nicht vorgelegt werden.

Der LRH stellte im Zuge seiner Vor-Ort-Prüfung fest, dass die Gutachten für § 56 KFG-Überprüfungen grundsätzlich getrennt von den § 57a-Begutachtungen aufbewahrt werden.

Hinsichtlich der Belegaufbewahrung wiederholt der LRH seine Empfehlung, verstärkt auf eine einheitliche und nachvollziehbare Aufbewahrung der Gutachten und der Zahlungsbelege zu achten.

Eine gesonderte Auswertung der Einnahmen durch Überprüfungen nach § 56 KFG konnte dem LRH nicht vorgelegt werden.

4.3 Technische Kontrollen von Fahrzeugen gemäß § 58 KFG

Die ASV der KFZ-Landesprüfstelle nehmen auch technische Kontrollen von Fahrzeugen an Ort und Stelle nach § 58 KFG vor. Nach Anhaltung der Fahrzeuge durch die Exekutive werden diese hinsichtlich ihres technischen Zustandes (Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie Umweltverträglichkeit) überprüft.

Zu diesem Zweck stehen neben der KFZ-Prüfhalle in Graz ein mobiler Prüfzug, die innerhalb des Bundeslandes in Kfz-Werkstätten angemieteten Prüfstraßen (externe Prüfstellen) sowie die beiden VKP in der Steiermark zur Verfügung.

Die Anzahl der Überprüfungen von Fahrzeugen gemäß § 58 KFG stellt sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Überprüfungen gemäß § 58 KFG	
Jahr	Anzahl
2013	1.428
2014	1.326
2015	1.213
2016	1.074
2017	1.096
2018*	818
Summe	6.955

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

* Stand: 9. November 2018

Der LRH stellt fest, dass von der KFZ-Landesprüfstelle über 6.900 Überprüfungen an Ort und Stelle nach § 58 KFG durchgeführt wurden; dies entspricht für die Jahre 2013 bis 2017 einem jährlichen Mittelwert von über 1.227 Überprüfungen.

Der LRH stellt fest, dass die Überprüfungen nach § 58 KFG in den letzten Jahren eine grundsätzlich rückläufige Tendenz aufwiesen.

Der LRH empfiehlt, die Gründe für diesen Rückgang an Überprüfungen zu analysieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl der Überprüfungen zu setzen. Durch die verstärkte Durchführung von Kfz-Überprüfungen wird ein wesentlicher Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet.

Überprüfungen gemäß § 58 KFG finden auch an den Wochenenden statt. Im Zuge der Überprüfung der § 57a-Gutachten stellte der LRH kritisch fest, dass Mitarbeiter der KFZ-Landesprüfstelle, während sie laut Dienstplan in der Prüfhalle an Wochenenden für Überprüfungen nach § 58 KFG eingeteilt waren, aufgrund von fehlender Auslastung auch Begutachtungen nach § 57a KFG für Dritte durchgeführt haben.

Der LRH wiederholt seine zuvor ausgesprochene Empfehlung, auf die Einhaltung der Dienstanweisung von 20. September 2018 zu achten.

Kostenersatz

Nach § 58 KFG ist ein Kostenersatz für Überprüfungen nur dann zu entrichten, wenn im Zuge der Überprüfung an Ort und Stelle schwere Mängel festgestellt wurden. Der Kostenersatz beträgt – abhängig von den durchgeführten Untersuchungen – zwischen € 10,-- und maximal € 120,--. Der Kostenersatz fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand für die zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu tragen hat.

Eine Aufstellung der im Prüfzeitraum im Zuge der Überprüfungen nach § 58 KFG eingehobenen Kostenersätze konnte seitens der geprüften Stelle nicht vorgelegt werden.

Eine gesonderte Auswertung der Einnahmen durch Überprüfungen nach § 58 KFG konnte dem LRH nicht vorgelegt werden.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Der aufgezeigte Rückgang der Anzahl der Überprüfungen gem. §58 KFG ist auch auf die 2016 und 2017 sehr kritische Arbeitersituation zurückzuführen. Eine Reihe von Ruhestandsversetzungen und die notwendige Einarbeitungszeit neuer Mitarbeiter sowie Langzeitkrankenstände machten es notwendig, die Prioritäten in der Sicherstellung von behördlich vorgegebenen Terminen zu setzen. Ergänzt sei der Hinweis auf die seitens der ASFFNAG ebenfalls durchgeführten Kontrollen auf dem übergeordneten Straßennetz – die Abstimmung der Kontrolltätigkeiten zwischen dem Landespolizeikommando, der ASFINAG und der A 15 erfolgt einmal jährlich.

4.4 Überprüfung und Revision von Werkstätten

Mittels Bescheid der A16 werden Ermächtigungen zur wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen gemäß § 57a KFG bzw. §§ 24 und 24a KFG (Fahrtschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer) an Begutachtungsstellen erteilt.

Diese erteilten Ermächtigungen sind regelmäßig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der Ermächtigung noch gegeben sind und ob die Begutachtungen der Kfz ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Dazu werden die beliehenen Werkstätten Überprüfungen bzw. Revisionen unterzogen, die in der Regel unangekündigt erfolgen. Anhand von Checklisten wird insbesondere das Vorhandensein der erforderlichen Einrichtung und Geräte überprüft.

Im Zuge der **Überprüfungen** durch zwei Kfz-Meister der KFZ-Landesprüfstelle werden die technischen Geräte kontrolliert.

Bei **Revisionen** wird zusätzlich zur technischen Überprüfung der Geräte die korrekte Arbeitsweise in der Werkstätte kontrolliert. Derartige Revisionen sind insbesondere dann durchzuführen, wenn der Verdacht besteht, dass

- die Voraussetzungen für die Ermächtigungen und
- die Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben sind oder
- die Begutachtungen und die Prüfungen durch die Werkstätte nicht ordnungsgemäß erfolgten.

Die Mitarbeiter der KFZ-Landesprüfstelle kommen im Zuge der Überprüfungen und Revisionen als ASV zum Einsatz. Die Ablauforganisation (Auswahl der Werkstätten, Prüfintervalle und Festlegung der Termine) obliegt der A16 als verfahrensleitende Behörde.

Nachstehend ist die Anzahl der Überprüfungen und Revisionen im Prüfzeitraum dargestellt:

Anzahl der Überprüfungen und Revisionen		
Jahr	Überprüfungen	Revisionen
2013	291	48
2014	221	51
2015	224	84
2016	271	83
2017	297	31

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum pro Jahr durchschnittlich rund 261 Werkstätten einer Überprüfung unterzogen sowie bei durchschnittlich rund 59 Werkstätten jährlich eine Revision durchgeführt wurden.

Kostenersatz

Werkstattüberprüfungen und Revisionen sind kommissionsgebührenpflichtig. Die Kommissionsgebühren werden nach Abschluss der Amtshandlungen, abhängig vom Zeitaufwand, von der A16 bescheidmäßig vorgeschrieben.

Aus der Überprüfung bzw. der Revision von Werkstätten fließen der A15 somit keine Einnahmen zu.

4.5 Technische Gutachten und Beobachtungsfahrten

Bei technischen Gutachten und Beobachtungsfahrten gemäß § 9 FSG wird von den technischen ASV der KFZ-Landesprüfstelle beurteilt, inwieweit durch Umbauten an Kfz bestehende körperliche Einschränkungen des Fahrzeuglenkers ausgeglichen werden können bzw. wird eine Fahrtauglichkeitsüberprüfung von verkehrsbeeinträchtigten Personen durchgeführt. Hierfür werden ebenfalls die nach § 125 KFG bestellten ASV eingesetzt. Nach einer internen Regelung werden nur solche ASV für Fahrten nach § 9 FSG eingesetzt, die gleichzeitig die Ermächtigung zum Fahrprüfer nach § 34a FSG besitzen und den Bestimmungen nach § 128 KFG unterliegen. Fallweise werden derartige Überprüfungen auch gemeinsam mit einem Amtsarzt durchgeführt.

Nachstehend ist die Anzahl der Gutachten gemäß § 9 FSG und Beobachtungsfahrten im Prüfzeitraum dargestellt:

Anzahl der Gutachten gemäß § 9 FSG und Beobachtungsfahrten	
Jahr	Anzahl
2013	56
2014	56
2015	49
2016	46
2017	46

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

4.6 Fahrbereitschaft und Mitarbeit für den Chemiealarmdienst

Der Chemiealarmdienst ist im Referat „Abfall- und Abwassertechnik, Chemie“ der A15 angesiedelt.

Eine Fahrbereitschaft und Mitarbeit für den Chemiealarmdienst ist entsprechend dem steirischen Chemiealarmplan auch durch Personen der KFZ-Landesprüfstelle bereitzustellen. Die KFZ-Prüfer sind dabei für das Lenken der Einsatzfahrzeuge und für Unterstützungsleistungen zuständig.

Das genaue Stundenausmaß der einzelnen Mitarbeiter der KFZ-Prüfhalle am Chemiealarmdienst konnte dem LRH nicht vorgelegt werden. Nach Angaben der A15 würde das Erstellen einer solchen Aufstellung einen verhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand darstellen. Daher sind untenstehend lediglich die Wochen der Bereitschaft während des Prüfzeitraumes dargestellt:

Mitarbeit Chemiealarmdienst	
Jahr	Wochen
2013	28
2014	22
2015	16
2016	14
2017	16
2018	19

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

Die Fahrbereitschaft der einzelnen Mitarbeiter betrug zwischen einer und acht Wochen im Jahr. Es handelt sich dabei um eine tägliche 24-Stundenbereitschaft eines Technikers für jeweils eine ganze Woche. Der Bereitschaft habende Techniker der KFZ-Landesprüfstelle arbeitet an Werktagen in der Prüfhalle in Graz mit und steht im Bedarfsfall für den Chemiealarmdienst zur Verfügung. Für die Mitarbeit am Chemiealarmdienst steht ein speziell adaptierter Prüfbus zur Verfügung.

Der LRH stellt fest, dass die Kfz-Prüfer durch die Fahrbereitschaft an den Dienort Graz gebunden sind und dadurch in diesen Zeiten nur eingeschränkt für Kernleistungen der KFZ-Landesprüfstelle verfügbar sind.

Der LRH stellt weiters kritisch fest, dass eine genaue Stundenaufstellung der einzelnen Mitarbeiter der KFZ-Prüfhalle bzgl. Chemiealarmdienst nur unter hohem Verwaltungsaufwand möglich ist.

Der LRH empfiehlt, im Hinblick auf die bereits im Kapitel 3.1.4 dargestellten Überzeiten die Mitarbeit am Chemiealarmdienst zu überdenken. Als Entscheidungsgrundlage sollte u. a. die genaue Stundenaufstellung der einzelnen Mitarbeiter herangezogen werden.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Die personelle Situation macht es notwendig, Assistenzkräfte für die Amtssachverständigen des Umweltalarmdienstes (= Chemiealarmdienst) aus der gesamten Abteilung zu rekrutieren. Derzeit wird daran gearbeitet, die Anzahl der möglichen Assistenzkräfte zu erhöhen, sodass die Belastung für den Dienst der KFZ-Prüfstelle verringert werden kann. Ein gänzlicher Verzicht auf die Mitarbeiter in der KFZ-Prüfstelle ist derzeit noch nicht möglich.

4.7 Ausfolgung der Taxiplaketten

Mit März 2012 wurde in der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 ein Mindestemissionsstandard für dieselbetriebene Taxis verordnet. Seit 1. Jänner 2013 ist Taxifahrzeugen, die den maximalen Partikelemissionsgrenzwert von 0,025 g/km überschreiten, das Befahren des Stadtgebietes von Graz sowie das Halten und Parken nicht gestattet. Als Nachweis für die Einhaltung der Grenzwerte wird seitens der KFZ-Landesprüfstelle eine Plakette ausgestellt, die am Taxi anzubringen ist. Für den Antragsteller fallen keine Kosten an.

Organisatorisch sind mit der Ausstellung in der KFZ-Landesprüfstelle eine Person und ein Stellvertreter betraut. Informationen sowie das Antragsformular sind im Internet abrufbar, der Antrag sowie die notwendigen Unterlagen können elektronisch oder persönlich eingebracht werden.

Nach dem Ausgabeschwerpunkt zur Zeit der Erlassung der Verordnung im Jahr 2012 bzw. der Verschärfung der Grenzwerte mit 1. Jänner 2013 ist der Plakettenbedarf in den Nachfolgejahren stark zurückgegangen.

Die Anzahl der Anträge auf Ausstellung der Taxiplakette stellt sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Anträge auf Ausstellung der Taxiplakette	
Jahr	Anzahl
2012	1.141
2013	259
2014	102
2015	97
2016	78
2017	48

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

5. AUSSTATTUNG UND KOSTEN

Neben der KFZ-Prüfhalle in Graz und den VKP in Gersdorf und Ilztal verfügt die KFZ-Landesprüfstelle über einen mobilen Prüfzug und fünf mobile Prüfbusse. Zudem werden steiermarkweit tageweise Prüfstraßen (externe Prüfstellen) angemietet.

5.1 KFZ-Prüfhalle

Die KFZ-Prüfhalle samt zugehörigem Gelände befindet sich in Graz-Liebenau, Petrifelderstraße 102. Die Prüfhalle, die von der KFZ-Landesprüfstelle genutzt wird, steht im Eigentum der LIG, einer 100-%-Tochter des Landes Steiermark. Von dieser wird sie an das Land vermietet. Mieter ist das Land Steiermark.

Die KFZ-Prüfhalle wurde in den Jahren 2006 bis 2007 saniert bzw. teilweise neu errichtet und ist seit 4. Dezember 2007 offiziell in Betrieb. Damit war eine Zusammenführung der technischen und der bis dahin örtlich getrennt gelegenen Verwaltungsbereiche gegeben.

Im Vorfeld der Sanierung wurde auch eine mögliche Standortverlegung geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung war, dass der Standort auch für die Zukunft als geeignet angesehen wurde. Diese Sichtweise hat auch der LRH in seinen Prüfberichten aus den Jahren 2005 und 2008 bestätigt.

Im Jahr 2011 beauftragte der Landesamtsdirektor im Zuge der Verwaltungsreform 2011-2015 eine „Betriebswirtschaftliche Betrachtung der KFZ-Prüfhalle“, die eine „Make or Buy“-Entscheidung beinhalten sollte.

Die Analyse ergab, dass es aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist, die Leistungen der KFZ-Landesprüfstelle weiterhin selbst zu erbringen und somit die Leistungserbringung nicht an Dritte auszulagern.

5.1.1 Ausstattung

Die Halle umfasst zwei Prüfstraßen für PKW und LKW sowie angrenzend die notwendigen Bereiche für Verwaltung und Administration.

Die Verwaltungsbereiche sind überwiegend im Erdgeschoß angeordnet, und alle Räume beinhalten zwei oder mehr Arbeitsplätze. Die Prüfhallenbereiche sind unmittelbar angrenzend, ebenso die Sozial- und Sanitärräume.

Das Archiv befindet sich zum Teil in Kellerräumen. Diese sind jahreszeitlich bedingt unterschiedlich feucht, ein Entfeuchtungsgerät ist installiert. Die während der Prüfung

benötigten Archivbestände waren zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung trocken, ließen aber erkennen, dass diese bereits der Feuchtigkeit ausgesetzt waren.

Der LRH empfiehlt, die Archivilösung im Keller zu überdenken.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Was die Unterbringung des Archives im Keller anbelangt (Kapitel 5.1.1.) wird diese Örtlichkeit mangels Alternativen bis auf Weiteres erhalten bleiben müssen.

Parteienverkehrsraum

Dieser Raum enthält zwei Beraterarbeitsplätze mit Sitzplätzen für Parteien sowie zwei weitere im Bereich der Kassa und des Telefondienstes. Die Arbeitsplätze werden von einem wechselnden Personenkreis, je nach Diensterteilung, genutzt. Aufgrund des Lärmpegels und des daraus resultierenden Lombard-Effektes¹ musste dieser Raum schon vor Jahren mit schalldämmenden Platten nachgerüstet werden. Diskrete Parteiengespräche mit einem Berater sind nicht möglich, ebenso wenig ist der Telefon- und Kassendienst räumlich getrennt.

Um diskrete Parteiengespräche zu ermöglichen und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen, empfiehlt der LRH, den Parteienverkehrsraum entsprechend zu adaptieren.

Ein Warteraum ist diesem Bereich vorgelagert, der durch ein Fenster auch mit dem Kassenbereich verbunden ist. Beide Räume sind von den Parkplätzen aus barrierefrei begehbar.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Die angeregte Adaptierung des Raumes für den Parteienverkehr sowie die Montage eines zweiten Handlaufes hingegen ist bereits mit der A2 besprochen und sollte ehest – d.h. noch im ersten Halbjahr 2019 – umsetzbar sein.

Verwaltungsbereiche

Im Erdgeschoß befinden sich zwei Räume mit vier bzw. zwei Arbeitsplätzen sowie Kopierer, Stechuhr, Postfächer etc.

Die beiden Büros der Referatsleitung und ein großes Besprechungszimmer befinden sich im 1. Obergeschoß.

¹ Der Lombard-Effekt bezeichnet die Beobachtung, dass ein Sprecher bei Vorhandensein von Hintergrundlärm seine Lautstärke und meist auch seine Tonlage erhöht. Sind mehrere Personen im selben Raum, die Gespräche führen, wird daher der Schallpegel immer höher, und es wird lauter.

Die Barrierefreiheit ist in den Verwaltungsbereichen vorhanden, alle Räume sind barrierefrei untereinander begehbar, der Treppenlift in das Obergeschoß ist ebenfalls barrierefrei erreichbar. Das Archiv im Keller ist nur über eine Treppe erreichbar.

Das Obergeschoß ist über eine Stiege bzw. durch einen Treppenlift erreichbar. An der dem Lift gegenüberliegenden Stiegenseite ist kein Handlauf vorhanden. Die Führungstangen des Treppenliftes dienen als Geländerersatz. Das Steiermärkische Baugesetz sowie das Steiermärkische Bedienstetenschutzgesetz (St.-BSG) fordern zwar keine beidseitige Geländerführung, jedoch nach den Regeln der ÖNORM B 1600 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen) wären aus Gründen der Barrierefreiheit beidseits Handläufe zu montieren.

Um Menschen mit speziellen Bedürfnissen (z. B. ältere Menschen, Kinder, Schwangere, Menschen mit Behinderungen) die sichere Nutzung der Stiege zu ermöglichen, empfiehlt der LRH, die Treppe zum Obergeschoß mit einem zweiten Handlauf zu versehen.

Administrativ-technische Bereiche

Ein Raum ist für Sachverständigentätigkeiten vorgesehen und enthält neun Arbeitsplätze. Ein weiterer Raum wurde durch einen Raumteiler aus Kästen geschaffen. Dort befinden sich die Arbeitsplätze von derzeit acht Kfz-Prüfern. Die Prüfhallenbereiche sind von den Verwaltungsbereichen jeweils nur über zumindest eine Stufe erreichbar.

Sozialräume

Es gibt einen allgemeinen Sozialraum mit Kochgelegenheit. Daran angrenzend befindet sich ein nicht überdachter kleiner Lichthof, der auch als Pausenraum Verwendung findet. Dieser ist nur über eine Stufe und eine Türschwelle erreichbar. Ein weiterer Sozialraum ist nur über die Prüfhalle und über eine Stufe erreichbar.

Sanitäre Ausstattung

Im Erdgeschoß und im Obergeschoß liegen jeweils getrennt für Frauen und Männer WC-Räume mit Waschgelegenheiten. Die Damentoilette im Erdgeschoß weist auch eine Dusche auf. Im Erdgeschoß gibt es noch einen eigenen Waschraum für Männer mit drei Waschbecken und zwei Duschen. Damit sind die nach St.-BSG geforderte Toilettenanzahl und Waschgelegenheiten vorhanden. Sämtliche internen Zugänge zu diesen Räumen sind barrierefrei.

Prüfhalle

Die Prüfhalle ist barrierefrei über die Hallentore, jedoch nur über jeweils eine Stufe aus den Verwaltungsbereichen begehbar. Die Halle wird überwiegend von den Technikern der KFZ-Landesprüfstelle, den Parteien und häufig auch von der Exekutive benützt. Über das Freie können Parteien barrierefrei in den Beratungsbereich gelangen. Die

administrativ-technischen Bereiche und der Sozialraum sind nur über jeweils eine Stufe, somit nicht barrierefrei, erreichbar.

Sonstige Gebäudeausstattung

Das Gebäude einschließlich der Ausstattung (Gebäude und Maschinen) wurde 2007 neu errichtet. Dementsprechend wurde damals der Ausstattungskatalog neu definiert und die Ausstattung größtenteils neu angekauft. Aus Sicht der Referatsleitung und der Mitarbeiter ist die Ausstattung umfassend und im notwendigen Ausmaß vorhanden.

Brandabschnitte

Die Prüfhalle, die Garagen, die Verwaltungsbereiche sowie das Obergeschoß sind jeweils als eigene Brandabschnitte ausgebildet. Eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage und Löschhilfen (Feuerlöscher) sind vorhanden. Die entsprechenden Wartungsverträge liegen vor. Die Überprüfungen wurden nachgewiesen. Zwei Personen haben eine Ausbildung zum Brandschutzwart.

Die KFZ-Prüfhalle ist an Werktagen von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet. Überprüfungen gemäß § 58 KFG finden an ca. 20 Tagen am Wochenende statt.

5.1.2 Kosten

Die Mietkosten stellen sich für den Prüfzeitraum wie folgt dar (gerundet):

Mietkosten	
Jahr	Kosten (netto in €)
2013	70.472
2014	71.459
2015	72.602
2016	73.110
2017	74.061

Quelle: A2/LIG; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die jährliche Kostensteigerung aus der vertraglich vereinbarten Indexierung (Verbraucherpreisindex – VPI) resultiert.

Die Betriebskosten stellen sich für den Prüfzeitraum wie folgt dar (gerundet):

Betriebskosten	
Jahr	Kosten (netto in €)
2013	36.658
2014	35.906
2015	34.058
2016	23.670
2017	29.365

Quelle: A2/LIG; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die Betriebskosten im Jahr 2013 am höchsten waren. In den Jahren 2014 und 2015 fielen diese kontinuierlich. Im Jahr 2017 waren die Betriebskosten im Prüfzeitraum am geringsten.

Dieser Rückgang der Betriebskosten konnte aufgrund der starken Einsparungen beim Strom, insbesondere durch die temporäre Abschaltung der „Luft-Wärmevorhänge“ bei den Halleneinfahrtstoren, erreicht werden.

5.1.3 Dienstnehmerschutz

Gemäß St.-BSG ist der Dienstgeber verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Bediensteten in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen und erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere

- Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie
- die Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

Die Kosten dafür dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Bediensteten gehen.

Die KFZ-Prüfhalle ist entsprechend der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Juli 2004 über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes idgF in einem mittleren Gefährdungspotenzial eingestuft und wird der Gefahrenklasse II zugeordnet.

Folgende Maßnahmen zur Gewährleistung des Bedienstetenschutzes wurden in der KFZ-Prüfhalle gesetzt:

Arbeitskleidung

Gemäß St.-BSG gilt als persönliche Schutzausrüstung jede Ausrüstung, die von den Bediensteten benutzt oder getragen wird, um sich gegen eine Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit bei der Arbeit zu schützen.

Für die technischen Mitarbeiter wird Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt. Dies sind eine Winterbekleidung (Jacke, Hose, Fließweste), eine Sommerbekleidung (Softshelljacken), Arbeitsschuhe und Polos. Für die übrigen Mitarbeiter werden Softshelljacken zur Verfügung gestellt.

Der LRH stellt fest, dass die Arbeitskleidung von den Mitarbeitern der KFZ-Landesprüfstelle getragen wird, Arbeitsschuhe allerdings von den technischen Mitarbeitern kaum.

Um die Mitarbeiter vor möglichen Verletzungen zu schützen, empfiehlt der LRH der Referatsleitung, auf die Einhaltung der Maßnahmen zum Gesundheitsschutz, insbesondere auf das Tragen der Sicherheitsschuhe durch die Mitarbeiter, verstärkt zu achten.

Sonstiges

Eine Sicherheitsvertrauensperson, zwei Ersthelfer, ein Brandschutzwart und -stellvertreter sowie ein Abfallbeauftragter sind bestellt. Die einschlägigen Schulungen wurden nachgewiesen, mit Ausnahme bei der Sicherheitsvertrauensperson. Ein Defibrillator ist vorhanden.

Entsprechend den Bestimmungen des St.-BSG sind sicherheitsbezogene und arbeitsmedizinische Untersuchungen (Begehungen) im Abstand von zwei Jahren durchzuführen.

Der LRH stellt fest, dass in der KFZ-Landesprüfstelle die Begehungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch ein einschlägiges Büro sowie einen Arbeitsmediziner durchgeführt wurden.

Der LRH stellt weiters fest, dass die Sicherheitsvertrauensperson über keine einschlägige Ausbildung verfügt.

Der LRH empfiehlt, die Sicherheitsvertrauensperson ehestmöglich zu schulen.

5.2 Verkehrskontrollplätze

Eine wesentliche Maßnahme zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist die Errichtung von **VKP**. Diese sind an bestehenden Verkehrskorridoren (Autobahnen und Schnellstraßen) errichtet. Auf diesen werden in enger Zusammenarbeit mit der Polizei sowie der Kraftfahrzeugprüfstellen (KFZ-Landesprüfstellen) der jeweiligen Bundesländer Fahrzeuge kontrolliert (vertiefte Überprüfungen an Ort und Stelle gemäß § 58 KFG). Dabei werden stichprobenartig Untersuchungen sämtlicher Fahrzeugklassen durchgeführt. Stationäre Brückenwaagen und automatische Waagen im Fließverkehr ergänzen die Kontrollmöglichkeiten.

Die Prüfstraßen auf den VKP wurden errichtet, um die technische Unterstützung der Polizei bei den Überprüfungen gemäß § 58 KFG gewährleisten zu können.

Auf den VKP werden folgende Prüfungen durchgeführt:

Service- und Kontrolldienst der ASFINAG:

- Kontrolle von PKW- und LKW-Maut
- Sondertransport-Verwiegungen

Bundesministerium für Finanzen:

- Zollfahndungs- und Zollrevisionstätigkeiten

Kontrolle der Polizei:

- StVO, KFG und FSG

Kontrolle des Landes:

- Überprüfung gemäß § 58 KFG

In der Steiermark gibt es derzeit zwei derartige VKP auf Autobahnen: Gersdorf (A9) sowie Ilztal (A2).

5.2.1 Ausstattung

In der Steiermark gibt es auf der A2 „Ilztal“ bei Sinabelkirchen in Fahrtrichtung Italien und auf der A9 „Straß/Gersdorf“ in Fahrtrichtung Voralpenkreuz (Oberösterreich) VKP. Die beiden VKP können nur über die jeweiligen Autobahnen erreicht werden.

Ausgestattet sind die VKP als komplette Prüfstraße mit entsprechender Infrastruktur, um Verkehrssicherheitsüberprüfungen durchzuführen. Auf jedem VKP gibt es neben einer LKW-Verwiegestation auch eine Einrichtung zur automatischen Längen- und Breitenvermessung, eine gesonderte Vignettenkontrollstelle sowie Prüfgruben und Hallen einschließlich der benötigten Büroarbeitsplätze und Sanitäreinrichtungen.

5.2.2 Kosten

Das Land hat die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der VKP Gersdorf und Ilztal mit der ASFINAG vertraglich geregelt. Das Land sicherte in den beiden Verträgen zu, dass insbesondere technische und allgemeine Verkehrskontrollen sowie LKW-Gewichtskontrollen jeweils im Ausmaß von 40 Stunden pro Monat (480 Stunden pro Jahr) vorgenommen werden.

Die Auslastung der VKP Gersdorf und Ilztal – aufgeschlüsselt nach Prüftagen – durch Dienste der KFZ-Landesprüfstelle stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Gersdorf (A9)	Ilztal (A2)
2013	20	13
2014	21	27
2015	21	20
2016	28	10
2017	19	25

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum am VKP Gersdorf durchschnittlich an 22 Tagen und am VKP Ilztal durchschnittlich an 19 Tagen geprüft wurde.

Nach Angaben des Referates werden pro Prüftag an VKP ca. zehn Arbeitsstunden aufgewendet.

Der LRH stellt fest, dass am VKP Gersdorf durchschnittlich 220 Kontrollstunden und am VKP Ilztal rund 190 Kontrollstunden pro Jahr durchgeführt wurden. Das vereinbarte Ziel von 480 Kontrollstunden pro Jahr und VKP wurde in beiden Fällen im Prüfzeitraum nicht erfüllt.

Der LRH empfiehlt, die Ursachen für die Nichterfüllung der vereinbarten Kontrollstunden zu erheben und in der Folge entsprechende Maßnahmen zu setzen, um das geplante Kontrollausmaß zu erreichen.

Die Liegenschaften, auf denen die VKP Gersdorf und Ilztal errichtet wurden, stehen im Eigentum des Bundes. Der ASFINAG wurde seitens des Bundes jeweils ein Fruchtgenussrecht eingeräumt.

Zwischen der ASFINAG und dem Land wurden die jeweiligen Verträge für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen (Vertragsabschluss VKP Gersdorf: 2010; Vertragsabschluss VKP Ilztal: 2012) und erlöschen nach Ablauf dieser Zeit.

Die Prüfhallen sind nach der Beendigung der Vereinbarungen im Jahr 2030 bzw. 2032 vom Land auf eigene Kosten zu entfernen. Nach derzeitigem Stand wird seitens des Landes eine Weiternutzung der Prüfhalle über den Vertragszeitraum hinaus angestrebt.

Der LRH empfiehlt den dafür zuständigen Stellen, rechtzeitig Überlegungen betreffend Betrieb und Nutzung der VKP anzustreben und gegebenenfalls mit der ASFINAG neue Vereinbarungen abzuschließen, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

Die Errichtung der VKP erfolgte in drei Modulen:

- Modul 1 – Vignettenkontrollplatz
- Modul 2 – Verwiegeeinrichtung
- Modul 3 – sonstige Anlagen (Prüfhalle, straßenbauliche Anlagen im Ausmaß von ca. 1.000 m²)

Die Anlagenteile der Module 1 und 2 sind mit der Fertigstellung in das Eigentum der Republik übergegangen. Die Prüfhalle (Modul 3) hingegen verbleibt im Eigentum des Landes und stellt ein Superädifikat dar.

Die Gesamtkosten für die Errichtung des VKP Gersdorf betragen rund € 4,0 Mio. Das Land zahlte einen Kostenanteil von rund € 730.000,--.

Die Gesamtkosten für die Errichtung des VKP Ilztal betragen rund € 4,4 Mio. Der Landesanteil betrug rund € 570.000,--.

Der Betrieb und die Erhaltung der VKP wurden gemäß folgendem Aufteilungsschlüssel vereinbart:

1. Kosten, die zu 100 % durch den Straßenerhalter (ASFINAG) zu tragen sind:
 - Erhaltung und Betrieb des Park- und Kontrollplatzes
 - Erhaltung und Betrieb der Straßenausrüstungen (z. B. Wechselwegweisung, Markierungen, Leitschienen)
 - Erhaltung und Reparatur der Beleuchtung des Parkplatzes (ausgenommen Stromkosten)
 - Kosten für den anfallenden Restmüll auf dem Kontrollplatz (ausgenommen das anfallende Altpapier bzw. andere Werkstoffe)
2. Kosten, die zu 100 % vom Land zu tragen sind:
 - Erhaltung und Betrieb der Waage und aller erforderlichen Geräte und Betriebsmittel
 - Betriebs- und Erhaltungskosten für die gesamten baulichen Anlagen des Moduls 3

3. Kosten, die je zu 50 % vom Land bzw. der ASFINAG zu tragen sind:
- Kosten für Strom, der für den Betrieb der Kontrollstelle erforderlich ist (gemäß Modul 1 und 2)
 - Erhaltungs- und Reparaturkosten der Kontrollstelleinrichtungen, die nicht zur Straßenausrüstung zu zählen sind – ausgenommen Modul 3 (z. B. Hochbau, elektrische Anlagen)
 - Versicherungen (z. B. Feuer- und Sturmschaden)

Die Abrechnungen der gemeinsam zu tragenden Betriebskosten erfolgt einmal jährlich durch die ASFINAG.

Die Kosten, die vom Land zu tragen sind, werden intern von der A15 (Wartung der Geräteausstattung) und von der A16 (Wartung und Erhaltung der Hallen und Brückenwaagen) aufgeteilt.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

In den Überlegungen zur personellen Ausstattung der KFZ-Prüfstelle ging man zum Zeitpunkt der Verwaltungsreform 2012 sowie auch noch später von einem Rückgang der notwendigen Ressourcen für das klassische Genehmigungsregime aus (Einzeltgenehmigungen, ...). Diese Prognose hat sich aber nicht bewahrheitet, sodass nach wie vor ein großer Teil der Ressourcen für behördliche Tätigkeiten im besagten rechtlichen Umfeld zur Verfügung gestellt werden muss. Die personelle Verstärkung ist zwar – siehe Stellungnahme zu Kapitel 3.1. – in gewissen Größenordnungen gelungen und auch Prozessoptimierungen werden Verbesserungen mit sich bringen, allesamt aber nicht in einem Ausmaß, dass die 480 Stunden jährlich kurzfristig erreichbar sind.

5.3 Mobile Prüfbusse

Der KFZ-Landesprüfstelle stehen fünf mobile Prüfbusse zur Verfügung. Diese werden einerseits als Büro im Zuge von Überprüfungen bei externen Prüfstellen genutzt, andererseits kommen sie im Zuge von Fahrzeugkontrollen, bei der Mitarbeit am Chemiealarmdienst sowie bei Werkstattüberprüfungen und -revisionen zum Einsatz.

5.3.1 Ausstattung

Die Prüfbusse sind umgebaute Kastenwagen derselben Automarke und enthalten grundsätzlich die gleiche Ausstattung. Im hinteren Teil der Busse sind die notwendigen technischen Geräte situiert, der Mittelteil kann als Büro verwendet werden. Es gibt Sitzmöglichkeiten für mehrere Personen rund um einen Tisch sowie Steckdosen für PC und andere Geräte. Hier kann die Büroarbeit im Beisein der Parteien in einem geschützten und beheizten Raum erledigt werden.

Die Prüfbusse sind einem Prüfer zugeteilt, der auch die Verantwortung für die Reinigung und Wartung trägt. Nach Bedarf können diese auch von anderen Prüfern genutzt werden.

Der LRH stellt fest, dass technische Geräte in den jeweiligen Prüfbusen unterschiedlich angeordnet sind. Dadurch wird ein effizientes Arbeiten eingeschränkt.

Der LRH empfiehlt, beim Ankauf von neuen Prüfbusen auf die Einheitlichkeit der Ausstattung und Einrichtung zu achten.

5.3.2 Kosten

Die im Prüfzeitraum für die Nutzung der Prüfbusse angefallenen Gesamtkosten errechnen sich aus der Summe der jährlichen Kosten für

- Abschreibungen,
- Reparaturen,
- Treibstoff und
- Versicherungen, Steuern, Maut und Autobahnvignetten.

Nachfolgend werden die errechneten Gesamtkosten der einzelnen Prüfbusse dargestellt:

Gesamtkosten der Prüfbusse (€)					
Jahre/Prüfbusse	Prüfbus 1	Prüfbus 2	Prüfbus 3	Prüfbus 4	Prüfbus 5
2013	9.878,30	-	-	-	-
2014	10.372,61	-	-	8.983,63	8.088,11
2015	9.573,36	-	-	10.069,95	9.684,06
2016	7.879,10	7.731,32	2.015,37	7.986,54	9.064,04
2017	6.881,37	8.012,89	10.689,52	8.891,11	7.261,16

Quelle: A2; aufbereitet durch den LR

Der LRH stellt fest, dass die Gesamtkosten der fünf Prüfbusse im Prüfzeitraum rund € 143.000,-- betragen.

5.3.3 Überprüfung Fahrtenbuch

Die Fahrtenbücher wurden vom LRH stichprobenartig in Bezug auf

- Vollständigkeit der Eintragungen,
- Plausibilität der Streckenangaben und -berechnungen,
- etwaige Übertragungsfehler bei den Kilometerständen,
- Paraphierung durch die Benutzer (Fahrtberechtigten) und
- allfällige weitere Angaben (z. B. Menge an getankten Betriebsmitteln)

überprüft.

Die Analyse ergab folgende Ergebnisse:

Überprüfung der Fahrtenbücher	
Bus 1	Zugelassen am 02.04.2013; km-Stand mit 31.07.2018 ist 135.663 km (Monatsdurchschnitt 2120 km). Das Fahrtenbuch Nr. 1 ab Zulassung bis zum 05.12.2017 konnte nicht vorgelegt werden. Das Fahrtenbuch Nr. 2 beginnt am 06.12.2017. Der Übertrag vom letzten Benützungstag im Dezember 2017 – das Datum ist nicht eingetragen – auf den ersten Benützungstag 2018 wurde um 358 km zurückgesetzt. Der Vorgang ist nicht nachvollziehbar. Im Übrigen fehlen einmal das Tagesdatum, mehrmals der Abfahrts- bzw. Ankunftsstermin. Mehrere „Übermalungen“ sind erkennbar.
Bus 2	Zugelassen am 10.03.2016; km-Stand mit 31.07.2018 ist 58.804 km (Monatsdurchschnitt 2100 km). In einigen Fällen fehlt die Ankunfts- bzw. Abfahrtszeit. Das Fahrtenbuch ist gut lesbar, enthält einige „Übermalungen“.
Bus 3	Dieser Bus ist seit 28.12.2016 in Betrieb; km-Stand mit 31.07.2018 ist 36.660 km (Monatsdurchschnitt 1.929 km). In sehr geringem Ausmaß Ausbesserungen durch „Übermalen“, eine fehlende Zeile, die Eintragungen durchwegs gut lesbar. Das Fahrzeug hatte im Jahr 2017 einen Unfall. Dieser ist nicht im Fahrtenbuch eingetragen.
Bus 4	Zugelassen am 21.05.2014; km-Stand mit 31.07.2018 ist 108.115 km (Monatsdurchschnitt 2162 km). Das Fahrtenbuch ist sauber geführt, die Monate sind voneinander abgegrenzt, die Eintragungen lesbar. Eine Zeile im Jänner 2018 wurde ausgelassen. Im Jahr 2018 fehlten mehrere Zeitangaben.
Bus 5	Zugelassen mit 11.07.2014; km-Stand mit 31.07.2018 ist 95.877 km (Monatsdurchschnitt 1997 km). In einigen wenigen Fällen fehlt die Ankunfts- bzw. Abfahrtszeit. Das Fahrtenbuch ist gut lesbar.

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass das Fahrtenbuch Nr. 1 von Bus 1 für den Zeitraum von 2. April 2013 bis 5. Dezember 2017 nicht vorgelegt werden konnte. Bei dem weiterführenden Fahrtenbuch Nr. 2 dieses Busses wurde beim Jahresübertrag 2017/18 eine erhebliche Differenz von 358 km festgestellt.

Weiters stellt der LRH fest, dass im Fahrtenbuch des Busses Nr. 3 ein Unfall nicht vermerkt wurde. Bei allen Fahrtenbüchern stellte der LRH in geringem Ausmaß fehlende Ankunfts- oder Abfahrtszeiten fest, manchmal gab es nicht lesbare Korrekturen.

Der LRH empfiehlt der Referatsleitung des Referates „KFZ-Wesen“, die Fahrtenbücher in regelmäßigen Abständen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit zu kontrollieren.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Die Empfehlungen in diesem Abschnitt des RH-Berichtes sind allesamt in Umsetzung begriffen.

5.4 Mobiler Prüfzug

Mit dem der KFZ-Landesprüfstelle zur Verfügung stehenden mobilen Prüfzug (kompletter Sattelzug) werden Überprüfungen gemäß § 58 KFG durchgeführt.

5.4.1 Ausstattung

Der mobile Prüfzug wurde im Jahr 2002 angeschafft und ist mit sämtlichen Geräten zur Vornahme vertiefter technischer Kontrollen ausgestattet. Die Ausstattung umfasst u. a. Wiegeeinrichtung, Bremsenprüfstand, Rüttelplatten, Achsspieltester, Abgastester und einen Büroraum zur Vornahme der Schreibaarbeiten.

Für das Lenken des Prüfzuges ist ein Führerschein der Klasse CE nötig. Vom Personal der KFZ-Landesprüfstelle sind 14 Mitarbeiter dazu befähigt und prüfen gleichzeitig vor Ort. Damit der mobile Prüfzug effizient eingesetzt werden kann, sind zumindest zwei Personen notwendig.

Der Einsatz des mobilen Prüfzuges ist nur durch Mitwirkung der Exekutive möglich, da nur diese Verkehrsteilnehmer zu Kontrollen anhalten darf. Entsprechend lange Vorlaufplanungen sind daher notwendig, damit das Zusammenwirken von Exekutive und der KFZ-Landesprüfstelle reibungslos funktioniert.

Der Einsatz des Prüfzuges kann nicht überall stattfinden, da die Örtlichkeit dafür geeignet sein muss. Der Prüfzug selbst und zumindest ein Polizeiauto müssen abgestellt werden, dazu ergänzend ist eine Fläche für die gestoppten und die allenfalls abgestellten Fahrzeuge und für den eigentlichen Untersuchungsplatz notwendig. Rund zwölf derartige Plätze, die im Eigentum des Landes stehen und auf die ganze Steiermark verteilt sind, werden von den Mitarbeitern der KFZ-Landesprüfstelle regelmäßig angefahren.

Mit der ersten Zugmaschine legte der Zug von 11. Jänner 2002 bis 10. Mai 2013 64.412 km zurück. Danach wurde die Zugmaschine ausgetauscht. Dieser Wechsel wurde seitens des Referates „KFZ-Wesen“ damit begründet, dass die Zugmaschine für die Anforderungen des Gespanns teilweise zu schwach war und nicht mehr dem Stand der Technik entsprach. In der Folge wurde im Jahr 2013 eine neue Zugmaschine angekauft. Der mobile Prüfzug legte bis 31. Dezember 2017 rund 17.000 km zurück.

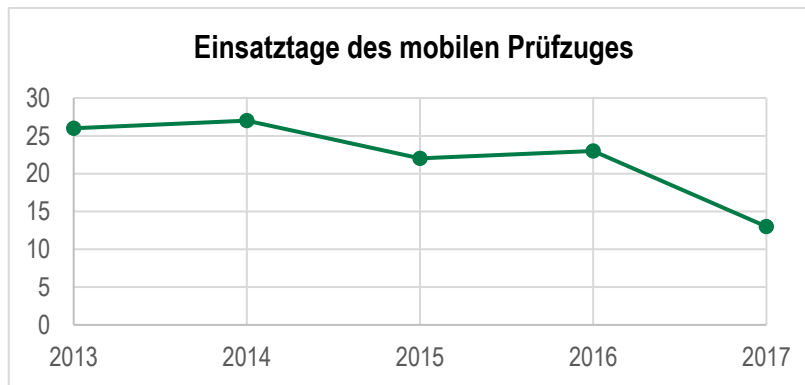
5.4.2 Kosten

Die Einsatztage des mobilen Prüfzuges in den Jahren 2013 bis 2017 stellen sich wie folgt dar:

Einsatztage des mobilen Prüfzuges	
2013	26
2014	27
2015	22
2016	23
2017	13

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

Die graphische Darstellung ergibt folgendes Bild:



Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass der mobile Prüfzug im Prüfzeitraum insgesamt 111 Tage im Einsatz war, was einen Durchschnitt von rund 22 Tagen pro Jahr ergibt. Im Jahr 2014 war dieser mit insgesamt 27 Einsatztagen am häufigsten im Einsatz, im Jahr 2017 am wenigsten.

Eine nähere Betrachtung der Einsatztage zeigt auf, dass der mobile Prüfzug eine schwerpunktmäßige Auslastung von April bis Ende Oktober hatte.

Nach Angaben des Referates „KFZ-Wesen“ ist der mobile Prüfzug in den Monaten November bis März praktisch nicht im Einsatz. Die Gründe dafür liegen überwiegend bei jahreszeitlich bedingten Erschwernissen auf der Straße und im Betrieb der Fahrzeuge und Geräte.

Der LRH empfiehlt, die Einsatztage des mobilen Prüfzuges zu erhöhen.

Die Zugmaschine wird in der Anlagenbuchhaltung geführt und auf zehn Jahre abgeschrieben. Der Anhänger samt Zubehör ist bereits vollständig abgeschrieben.

Die Anschaffung der neuen Zugmaschine kostete € 95.710,80 und wurde im Juni 2013 bezahlt. Der Buchwert ist zurzeit € 46.488,09. Die jährliche Abschreibung für die Zugmaschine liegt bei € 9.571,--.

Die im Prüfzeitraum für die Nutzung des Prüfzuges angefallenen Gesamtkosten errechnen sich aus der Summe der jährlichen Kosten, nämlich aus

- Abschreibungen,
- Reparaturen,
- Treibstoff sowie
- Versicherungen, Steuern und sonstigen Kosten.

Auf Anfrage zu den genauen Kosten im Prüfzeitraum erklärte die A15, dass *„der Mobile Prüfzug nicht als eigenständiges Kostenobjekt geführt wird, daher ist eine differenzierte Zuordnung bzw. Abgrenzung der Aufwendungen nur mühsam möglich“*. *„Der Aufwand für die Betriebsmittel (Treibstoffkosten 2013 bis 2015 war € 6.309,-- und von 2015 bis heute [Anmerkung d. LRH: 31. August 2018] € 4.896,--) und für die Reparaturkosten wird durch Einzelbestellungen über den Sachaufwand der Prüfhalle abgewickelt.“*

Der LRH stellt fest, dass eine Darstellung der Gesamtkosten des Prüfzuges mangels vollständiger Daten nicht möglich war.

Der LRH empfiehlt, den Prüfzug ebenfalls als eigenes Kostenobjekt zu führen und kostengenau abzugrenzen, um Kostenwahrheit und Kostentransparenz sicherzustellen.

5.4.3 Überprüfung Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch wurde vom LRH in Bezug auf

- Vollständigkeit der Eintragungen,
- Plausibilität der Streckenangaben und -berechnungen,
- etwaige Übertragungsfehler bei den Kilometerständen,
- Paraphierung durch die Benutzer (Fahrtberechtigten) und
- allfällige weitere Angaben (z. B. Menge an getankten Betriebsmitteln)

überprüft.

Ergänzend ist anzumerken, dass der Sattelschlepper kraft gesetzlicher Regelung mit einem Fahrtenschreiber ausgestattet ist, jedoch dessen Auswertung ein Fahrtenbuch nicht ersetzt.

Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass rund ein Drittel der vorgesehenen Eintragungen im Fahrtenbuch fehlt.

Der LRH wiederholt seine Empfehlung, Fahrtenbücher in regelmäßigen Abständen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit zu kontrollieren sowie allfällige Mängel mit den Fahrzeugbenutzern zu besprechen.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Für die Einsatzzeiten des Prüfzuges gilt – was die für den Betrieb notwendigen Ressourcen anbelangt – das zu Kapitel 4.3 Geschriebene. Den übrigen Empfehlungen wird Folge geleistet.

5.5 Externe Prüfstellen

Steiermarkweit werden Prüfstraßen in Kfz-Werkstätten tageweise angemietet, um diese als externe Prüfstellen für Fahrzeugüberprüfungen zu nutzen.

Mit der Anmietung von externe Prüfstraßen haben die Parteien die Möglichkeit, vor Ort ihre behördlichen Wege abzuschließen, und müssen nicht den Standort Graz anfahren.

Mit insgesamt 27 Werkstätten wurden vom Land Benützungsvereinbarungen abgeschlossen. Die bezirksmäßige Verteilung der externen Prüfstellen in der Steiermark stellt sich wie folgt dar:

Externe Prüfstellen in der Steiermark	
Bezirk	Anzahl
Bruck-Mürzzuschlag	2
Deutschlandsberg	1
Graz Umgebung	-
Hartberg-Fürstenfeld	3
Leibnitz	1
Leoben	1
Liezen	5
Murau	2
Murtal	3
Südoststeiermark	5
Voitsberg	1
Weiz	3
gesamt	27

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH
(Stand: Februar 2017)

In den Benützungsvereinbarungen wurde festgehalten, dass die Prüftage zumindest zehn Tage zuvor dem jeweiligen Betriebsinhaber bekanntgegeben werden müssen und im Höchstausmaß von fünf Tagen pro Monat erfolgen kann. Die Benützung kann auch an Wochenenden oder Feiertagen erfolgen.

Dem LRH konnten nicht alle bestehenden Benützungsvereinbarungen vorgelegt werden.

Der LRH empfiehlt, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche abgeschlossenen Benützungsvereinbarungen im Referat „KFZ-Wesen“ aufliegen.

5.5.1 Ausstattung

Nach Angaben der A15 müssen die externen Prüfstellen jeweils über die Berechtigung zur Überprüfung von Kfz nach § 57a KFG verfügen.

Angemerkt wird, dass Benützungsvereinbarungen mit Werkstätten existieren, die nicht mehr regelmäßig angefahren werden. Als Ursache dafür gab das Referat „KFZ-Wesen“ an, dass die vorhandene Infrastruktur (Prüfausrüstung, Platzangebot...) für die Kontrolltätigkeiten nicht ausreichend ist.

Der LRH empfiehlt, sämtliche zur Verfügung stehenden Werkstätten hinsichtlich der vorhandenen Infrastruktur zu evaluieren. Ziel sollte sein, dass nur mehr Werkstätten angefahren bzw. Vereinbarungen mit Werkstätten geschlossen werden, die den Anforderungen der KFZ-Prüfstelle entsprechen. Gegebenenfalls sollten auch neue Verträge mit Werkstätten in den Bezirken geschlossen werden.

Planung (neuer) externer Prüfstellen

Der LRH sieht in der Anmietung von externen Prüfstellen in den einzelnen Bezirken einen wesentlichen Schritt zu einer modernen Verwaltung. Vor Ort können die Antragsteller amtliche Fahrzeugüberprüfungen durchführen lassen. Diese externen Prüfstellen sind in der Regel private Werkstätten, die auch eigene Kunden betreuen.

Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf das Datenschutzgesetz bzw. die seit 25. Mai 2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung zum Schutz personenbezogener Daten.

Vor diesem Hintergrund sieht der LRH die derzeitige Durchführung von amtlichen Überprüfungen bei privaten Werkstätten als problematisch an und empfiehlt dem Referat „KFZ-Wesen“, sämtliche Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu ergreifen.

Nach Angaben der Referatsleitung besteht aktuell die Problematik, dass in den Bezirken aufgrund fehlender Alternativen externe Prüfstraßen, deren Ausstattung sich in einem schlechten Zustand befindet, angefahren werden müssen. Daher finden derzeit Überlegungen hinsichtlich der Schaffung von landeseigenen Prüfstraßen statt.

Um eine Entscheidungsbasis für die Errichtung landeseigener Prüfstraßen zu schaffen, empfiehlt der LRH, Auswertungen zum Nutzungsausmaß sowie zu den damit verbundenen Kosten aufzustellen und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine „Make or Buy“-Analyse durchzuführen.

5.5.2 Kosten

Die KFZ-Landesprüfstelle bezahlt pro Prüftag eine vertragsabhängige Pauschalgebühr an den Betriebsinhaber. Diese Gebühr ist entsprechend der Benützungvereinbarung im Abstand von zwei Jahren an den VPI anzupassen.

Die Kostenentwicklung hinsichtlich der Anmietung von externen Prüfstraßen stellt sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Jahr	Anzahl angefahrene externe Prüfstellen	Kosten (€)
2013	24	105.871
2014	24	122.207
2015	23	119.519
2016	22	115.816
2017	24	95.455
Summe		558.868

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die Kosten für die Anmietung von externen Prüfstellen im Prüfzeitraum durchschnittlich € 111.770,- pro Jahr betragen.

Die Kosten werden nach Angaben der Referatsleitung nach tatsächlicher Nutzung abgerechnet.

Im Zuge der Prüfung wurde vom LRH eine genaue Ausweisung der einzelnen Prüftage pro externer Prüfstraße angefordert. Die A15 konnte zwar die Summe der jährlich anfallenden Kosten vorlegen, jedoch keine Ausweisung der Prüftage; dies wäre nach Angaben der A15 nur unter erheblichem Aufwand möglich.

Der LRH stellt kritisch fest, dass eine Evidenzliste über offene und abgerechnete Gebühren weder im geprüften Referat noch in der Stabsstelle der A15 geführt wird.

Um eine nachvollziehbare Auszahlung der Gebühren bei der Benutzung von externen Prüfstellen zu gewährleisten, empfiehlt der LRH, ehestmöglich die genaue Erfassung der einzelnen Prüftage zu veranlassen bzw. ein effizientes Controlling zu installieren.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Sämtliche vorhandene Benützungsvereinbarungen werden nochmals geprüft und – aufgrund der langen Zeitdauer der Vertragsverhältnisse – in Verstoß geratene Vereinbarungen aktualisiert. Die Evaluierung sämtlicher zur Verfügung stehender Werkstätten (Kapitel 5.5.1.) ist bereits abgeschlossen, zudem wird gemeinsam mit der A16, FASTED an einem Konzept zur gemeinsamen Nutzung von Straßenmeistereien gearbeitet. Die übrigen Empfehlungen sind in Umsetzung begriffen (Gebühren – Kapitel 5.5.2).

5.6 Inventarisierung

Gemäß dem Erlass der Abteilung 4 Finanzen betreffend die Inventarisierung sind selbstständig nutzbare und bewegliche Gebrauchsgüter und Gegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von über derzeit € 400,-- netto zu inventarisieren. Diese Vermögensbestandteile sind in der Anlagenbuchführung zu erfassen. Auf Garantien oder Wartungsverträge zu diesen Vermögensbestandteilen ist in der Anlagenbuchführung im Stammsatz hinzuweisen.

Handelt es sich um sensible und/oder hochwertige Güter, wie z. B. hochwertige Büroeinrichtungen, bewegliche Geräte und Maschinen, die nicht in der Anlagenbuchführung erfasst und keine Massenartikel sind, ist eine Erfassung in Bestandslisten unabhängig von den Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Vermögenssicherung vorzunehmen. Hierfür sind vorhandene Systeme (z. B. Inventarverzeichnis im SAP) bestmöglich zu nutzen.

Die Bestandslisten und die Anlagenbuchführung sind zumindest einmal jährlich mit einem von der Dienststelle festzulegenden Stichtag zu überprüfen.

Der LRH stellt fest, dass ein Großteil der (hochwertigen) Ausrüstung (z. B. Messgeräte) in der KFZ-Landesprüfstelle sowohl einer ständigen Wartung und zum Teil auch der Eichung unterliegt. Damit sind diese Geräte grundsätzlich erfasst. Obwohl Inventuren im Sinne des Erlasses nicht durchgeführt werden, werden die Geräte zur Kfz-Prüfung in Wartungsbüchern geführt und damit evident gehalten.

Der LRH empfiehlt, dem Erlass der Abteilung 4 Finanzen (A4) betreffend Inventarisierung entsprechend, sämtliche Vermögensbestandteile in Bestandslisten anzulegen bzw. zu inventarisieren sowie in regelmäßigen Abständen eine Inventur vorzunehmen.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Die nächste Inventur des technischen Equipments wird im Rahmen des IKS der Abteilung 15 im Mai 2019 stattfinden.

6. SACHVERSTÄNDIGE

Das KFG sieht im Zusammenhang mit unterschiedlichen Genehmigungen bzw. Prüfungen den Einsatz von technischen SV vor. Diese werden u. a. als

- SV für die Typenprüfung (§ 124 KFG) sowie als
- SV für die Einzelprüfung (§ 125 KFG)

eingesetzt. Dabei können sowohl ASV als auch NASV zum Einsatz kommen.

6.1 Bestellung und Beerdigung

ASV

Bei den in der KFZ-Landesprüfstelle eingesetzten ASV handelt es sich um pragmatisierte Landesbedienstete, die unbefristet bestellt sind. Die **ASV** sind in der A15 im Referat „KFZ-Wesen“ angesiedelt.

Als ASV für die Typenprüfungen gemäß § 124 KFG werden sie vom bmvit bzw. für Einzelprüfungen gemäß § 125 KFG vom zuständigen Mitglied der Landesregierung jeweils für fünf Jahre bestellt.

NASV

Die Bestellung von **NASV** ist nur ausnahmsweise zulässig, so z. B. wenn ASV nicht zur Verfügung stehen oder die Bestellung der NASV zur wesentlichen Beschleunigung des Verfahrens beiträgt.

Aufgrund fehlender Personalressourcen im Referat „KFZ-Wesen“ wurde mit der Kammer der Ziviltechniker für Steiermark und Kärnten sowie mit dem Fachverband Ingenieurbüros vereinbart, dass bei bestimmten Fahrzeugänderungen nach § 33 KFG (z. B. Eintragung von Reifen- und Felgenkombinationen, Fahrwerkstieferlegungen, Spoilern) auch NASV tätig werden können.

Der LRH stellt fest, dass sich Antragsteller, die Änderungen bzw. Umbauten an ihrem Fahrzeug vornehmen lassen wollen, direkt an einen NASV wenden können, der die entsprechende Begutachtung vornimmt.

Zudem sind die NASV nach § 125 KFG für einen eingeschränkten Bereich bestellt und werden auf Basis der vom Land Steiermark herausgegebenen „Richtlinie – Nichtamtlicher Sachverständigendienst (NASV-Richtlinie)“ tätig.

NASV sind zu beedigen, sofern sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten allgemein beedigt sind.

Der LRH stellt fest, dass die NASV von der A16 mit Dekret für jeweils ein Jahr bestellt werden. Eine Beeidung der NASV durch die Behörde erfolgte jedoch nicht.

Da die fehlende Beeidung von NASV einen (relativen) Verfahrensmangel darstellt, empfiehlt der LRH, künftig die NASV zu beeiden.

Dem Land entstehen durch den Einsatz von NASV keine Kosten. Für die antragstellende Partei ergeben sich durch das Tätigwerden eines NASV höhere Kosten. Im Gegenzug sind die Wartezeiten kürzer, zusätzlich erforderliche Gutachten können vom NASV direkt erstellt werden, und es ist eine Vorführung in der KFZ-Landesprüfstelle in den meisten Fällen nicht mehr erforderlich.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Zunächst sei die Bemerkung erlaubt, dass nicht alle in der KFZ-Prüfstelle eingesetzten ASV pragmatisiert sind. Hinsichtlich der empfohlenen Vereidigung nichtamtlicher Sachverständiger wird mit der A16 Kontakt aufgenommen.

6.2 Einstufungen

Stellenbeschreibungen im Landesdienst enthalten, gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung von Stellenbeschreibungen“, Leistungskurzbeschreibungen, die Auskunft über die jeweils zu erstellenden (Teil-)Leistungen geben sollen. Um den Beitrag der jeweiligen Stelle an der Leistungserstellung darzustellen, wird die Leistungskurzbeschreibung um ein konkretes Verb (z. B. durchführen, mitarbeiten, erstellen, kontrollieren, planen, organisieren) ergänzt.

Das Verb „durchführen“ wird bei der Erbringung der kompletten Leistung verwendet. Eine Einschränkung findet nur dann statt, wenn die komplette Leistung im Sinne der Leistungskurzbeschreibung nur für einen bestimmten Bereich, eine bestimmte Personengruppe etc. erbracht wird.

Als Charakteristik der Stellenbeschreibung (Kernagenden einer Stelle) eines technischen SV im Referat „KFZ-Wesen“ wird das „Durchführen von Tätigkeiten eines Amtssachverständigen im Kraftfahrwesen“ ausgewiesen. Diese Mitarbeiter führen im Auftrag der Landesbehörden und der Bezirksverwaltungsbehörden die Überprüfungs- und Beschwerdeverfahren durch und erstellen als ASV Überprüfungsgutachten auf dem Fachgebiet des Kraftfahrwesens. Weiters führen sie folgende Leistungen durch: Genehmigungen und Änderungen an Fahrzeugen, Überprüfung von Fahrzeugen (eingeschränkt auf besondere Überprüfungen und Prüfungen an Ort und Stelle) und Stellungnahmen zum Kraftfahrwesen. Ebenso sind Verhandlungen vor dem Landes-

verwaltungsgericht (meist im Zuge von Überprüfungen gemäß § 58 KFG) wahrzunehmen sowie Stellungnahmen für die Bezirksverwaltungsbehörden und die Polizei abzugeben.

Der technische SV muss im Bereich Kraftfahrwesen profunde Spezialkenntnisse aufweisen und sämtliche einschlägige nationale (z. B. KFG, KDV) und europarechtliche Rechtsmaterien (z. B. EU-Regelungen, Verordnungen und Erlässe) kennen. Diese Mitarbeiter müssen bei jedem Verfahren beurteilen, ob ein Fahrzeug den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und ob die Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie die Vorschriftsmäßigkeit gegeben sind. Weiters erfolgt diese Arbeit immer im Beisein der Parteien, die Entscheidungen sind in der Regel sofort zu treffen.

Die Kernagenden der Stelle „KFZ-Prüfer“ sind die „technische Überprüfung von Fahrzeugen“. Diese „Meister“ führen die Überprüfung von Fahrzeugen gemäß §§ 56, 57a und 58 KFG durch (eingeschränkt auf wiederkehrende Begutachtungen und Prüfungen an Ort und Stelle sowie Prüfen der Verkehrs- und Betriebssicherheit im Zusammenhang mit besonderen Überprüfungen), arbeiten bei Genehmigungen und Änderungen an Fahrzeugen mit und müssen auch die nationalen und europäischen gesetzlichen Regelungen kennen. Bei diesen Tätigkeiten werden ebenfalls die Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie die Vorschriftsmäßigkeit geprüft.

Die Steiermärkische Einreihungsverordnung (StEVO) reiht die Stelle des „technischen Sachverständigen“ der Gehaltsklasse 11 und die Stelle „KFZ-Prüfer“ grundsätzlich der Gehaltsklasse 8 zu.

Da die Leistungsbereiche der technischen SV und der Kfz-Prüfer sehr umfangreich und mit höchster Verantwortung verbunden sind, empfiehlt der LRH, die Bewertungen der Stellen gemäß der StEVO zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

7. BUDGET

Die nachstehende Tabelle beleuchtet die budgetäre Nettobelastung, die vom Referat KFZ-Prüfhalle bewirkt wurde:

Bereich	2013 (€)	2014 (€)	2015 (€)	2016 (€)	2017 (€)
Personalaufwand (A5)	1.188.968,58	1.277.242,03	1.387.744,27	1.341.676,13	1.281.456,07
Sachaufwand (A15)	212.109,90	212.471,08	193.622,68	191.891,06	153.937,03
Raumaufwand (A2)	107.130,87	107.365,02	106.659,69	96.779,70	103.889,89
Gesamtaufwand	1.508.209,35	1.597.078,13	1.688.026,64	1.630.346,89	1.539.282,99
Einnahmen (A15)	86.489,55	96.417,49	84.837,79	81.381,43	90.236,25
Verwaltungsabgaben (A4)	461.652,94	482.471,18	440.655,10	439.494,60	480.683,89
Gesamteinnahmen	548.142,49	578.888,67	525.492,89	520.876,03	570.920,14
Einnahmenüberschuss	-960.066,86	-1.018.189,46	-1.162.533,75	-1.109.470,86	-968.362,85

Quelle: A2 (LIG), A5, A15; aufbereitet durch den LRH

Die Aufwands- und Ertragsbereiche werden von unterschiedlichen Ressorts bzw. Abteilungen des Landes bewirtschaftet. Sie werden aber in Folge der Geschäftstätigkeit des Referates verursacht.

Die von den Abteilungen bereitgestellten Informationen der letzten Jahre ergeben in der Gesamtsicht eine Nettobelastung von rund einer Million Euro pro Finanzjahr.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 31. Jänner 2019 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des
Landesrates Anton Lang:

Dipl.-Ing. Dr. Peter Gspaltl

von der Abteilung 15 Energie
Wohnbau, Technik:

Dr. Gerhard Semmelrock
Dipl.-Ing. Friedrich Kainz

vom Referat KFZ-Wesen:

Ing. Mario Foit

Ing. Christoph Lantos

Ing. Dipl.-Ing.(FH) Jörg Ofner

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Mag. Heinz Drobosch

Mag. Dr. Andrea Sickl

Mag. Dr. Elisabeth Knafel-Berglez

8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der LRH führte eine Prüfung der KFZ-Landesprüfstelle der Abteilung 15 Energie, Wohnbau und Technik durch. Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2017.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 L-VG relevante Empfehlungen:

Organisation Referat KFZ-Wesen [Kapitel 3.]

Organisationshandbuch [Kapitel 3.1.1]

- Der LRH stellt fest, dass zwar die Stellenbeschreibungen im digitalen OHB der A15 vorliegen, jedoch ist in diesen keine Wertigkeit der einzelnen Stellen ausgewiesen.
 - **Empfehlung 1:**
Der LRH empfiehlt der A5, die Wertigkeit der Stelle in den Stellenbeschreibungen auszuweisen und damit die Transparenz und Klarheit über die Stelle herzustellen.

- Der LRH stellt fest, dass das OHB der A15 zuletzt im Februar 2018 seitens der A1 genehmigt wurde.

Personal [Kapitel 3.1.2]

- Der LRH stellt fest, dass ab dem Jahr 2015 das Referat „KFZ-Wesen“ über eine durchschnittliche Besetzung von rund 24,6 DP (durchschnittlich rund 22,6 VZÄ) verfügte.

- Die Geschlechterverteilung innerhalb des Referates zeigt, dass in den technischen Bereichen ausschließlich männliche Beschäftigte, hingegen für die Büro- bzw. Verwaltungsbereiche überwiegend Frauen tätig sind.
 - **Empfehlung 2:**
Um Frauen in technischen Bereichen gezielt zu fördern, empfiehlt der LRH, bei zukünftigen Ausschreibungen darauf zu achten, dass bei gleicher Qualifikation Frauen der Vorzug gegeben wird. Diesbezüglich verweist der LRH auf das in §§ 14 ff Landes-Gleichbehandlungsgesetz bestehende Frauenförderungsgebot.

- Der LRH stellt fest, dass das Referat „KFZ-Wesen“ aufgrund der anstehenden Pensionierungen vor einer großen Herausforderung steht.
 - **Empfehlung 3:**
Aufgrund der Herausforderungen für das Referat „KFZ-Wesen“ empfiehlt der LRH, sämtliche Möglichkeiten des Wissensmanagements verstärkt und nachhaltig zu nutzen, um einen optimalen Wissenstransfer zu gewährleisten.

Elektronische Leistungszeiterfassung – ELZE [Kapitel 3.1.3]

- Der LRH stellt fest, dass erteilte Informationen und durchgeführten Beratungen für Bürger von der KFZ-Landesprüfstelle nicht separat in der Leistung „Service für Bürgerinnen und Bürger“ in der ELZE gebucht werden.
 - **Empfehlung 4:**
Um die für Beratungen aufgewandte Zeit in der ELZE-Auswertung darstellen zu können, empfiehlt der LRH, diese Leistung gesondert (bspw. als Leistung „Service für Bürgerinnen und Bürger“) zu buchen.
- Der LRH stellt fest, dass referatsinterne Leistungsstatistiken parallel zur ELZE in EXCEL-Listen geführt werden.
 - **Empfehlung 5:**
Der LRH empfiehlt dem Referat „KFZ-Wesen“, die Erfassung der Leistungen in referatsinternen Statistiken verwaltungsökonomisch und im Hinblick auf die bereits im Landesdienst vorhandenen Systeme (z. B. das Kennzahlenerfassungs- und Speicherungssystem KESS) zu hinterfragen und gegebenenfalls zu adaptieren.

Überzeiten [Kapitel 3.1.4]

- Der LRH stellt fest, dass das Referat „KFZ-Wesen“ im Prüfzeitraum jährlich durchschnittlich rund 2.736 Stunden an Überzeiten leistete; das entspricht 1,4 VZÄ.
- Der LRH stellt fest, dass die Überzeiten vorwiegend aus den technischen Funktionsbereichen „Technische Sachverständige“ und „KFZ-Prüfer“ erbracht wurden.

Krankenstände [Kapitel 3.1.5]

- Der LRH stellt fest, dass im Beobachtungszeitraum von 2013 bis 2017 die durchschnittliche Dauer an Krankenständen des Referates „KFZ-Wesen“ von 2,63 Tagen unter dem Landesdurchschnitt lag.

Nebenbeschäftigungen/Nebentätigkeiten [Kapitel 3.1.6]

- Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum fünf Personen eine Nebenbeschäftigung sowie zwischen drei und fünf Personen eine Nebentätigkeit gemeldet hatten.

➤ **Empfehlung 6:**

Da jede Art von Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten der Behördenleitung schriftlich zu melden ist, empfiehlt der LRH, in regelmäßigen Abständen und speziell bei einer Aufgabenänderung eines Bediensteten auf den Richterlass der A5 nachweislich hinzuweisen.

Personalführungsinstrumente [Kapitel 3.1.7]

- Der LRH stellt fest, dass jährliche MOG durchgeführt wurden und damit den Führungsrichtlinien des Landes entsprochen wurde.

- Der LRH stellt fest, dass in der ELZE für die Leistung „Jour-Fixe“ in den Jahren 2016 und 2017 von Mitarbeitern des Referates „KFZ-Wesen“ jeweils über 2.100 Stunden gebucht wurden.

Aus- und Weiterbildung [Kapitel 3.1.8]

- Der LRH stellt fest, dass das in der ELZE für die Leistung „Aus- und Fortbildung“ in den Jahren 2016 und 2017 von Mitarbeitern des Referates „KFZ-Wesen“ gebuchte Stundenausmaß von rund 1.300 auf rund 2.700 Stunden gestiegen ist.

- Der LRH stellt fest, dass die Schulungsliste den vom LRH eingesehenen Bildungspässen bzw. Schulungsbestätigungen entspricht.

- Der LRH stellt weiters fest, dass die Mitarbeiter des Referates „KFZ-Wesen“ das Seminarangebot der Landesverwaltungsakademie und der A1 nutzen sowie externe Seminare/Veranstaltungen besuchen.

Ablauforganisation [Kapitel 3.2]Verwaltungsentwicklung und Prozesse [Kapitel 3.2.1]

- Im Referat „KFZ-Wesen“ wurde die Implementierung eines Akkreditierungsverfahrens (bspw. EN ISO/IEC 17025, ISO 9001:2008) bereits initiiert, bis dato wurde aber kein diesbezüglicher Prozess in die Wege geleitet.

➤ **Empfehlung 7:**

Der LRH sieht in der Implementierung eines – für die KFZ-Landesprüfstelle passenden – Qualitätsmanagementsystems die Möglichkeit, Arbeitsabläufe zu optimieren, um gleichbleibende und verlässliche Ergebnisse für die Kunden bzw. Parteien gewährleisten zu können.

- Der LRH stellt fest, dass der Aktenlauf im Referat „KFZ-Wesen“ nicht effizient ist.
 - **Empfehlung 8:**
Der LRH empfiehlt daher, den Aktenlauf des Referates zu evaluieren und in der Folge effizient und effektiv zu gestalten.

- Der LRH stellt fest, dass für die Erfüllung der Aufgaben der KFZ-Landesprüfstelle seitens des Referates „KFZ-Wesen“ keine eigenen Soll-Prozesse definiert wurden.
 - **Empfehlung 9:**
Der LRH empfiehlt daher, sämtliche Leistungen bzw. Prozesse der KFZ-Landesprüfstelle im Sinne des Programmes „Verwaltungsentwicklung Steiermark“ hinsichtlich deren Effektivität und deren Effizienz zu hinterfragen, gegebenenfalls weiterzuentwickeln und abzubilden. Ziel sollte unter anderem die Einleitung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses sein, der mit den Systemen anderer Referate der A15 kompatibel ist und der zur Akzeptanz als unabhängige Prüfstelle beiträgt.

Online-Terminbuchungssystem [Kapitel 3.2.2]

- Der LRH stellt fest, dass die derzeit im Internet dargestellten Informationen über Terminvereinbarungen in den BH unübersichtlich und nicht bürgerfreundlich gestaltet sind.
 - **Empfehlung 10:**
Der LRH empfiehlt, den Internetauftritt bzw. die Informationen für Terminvereinbarungen betreffend „Genehmigungen und Überprüfungen von Kfz in angemieteten Werkstätten“ übersichtlicher zu gestalten.

- Der LRH stellt fest, dass das Online-Terminbuchungssystem kundenfreundlich ist und die Effizienz des personellen und technischen Ressourceneinsatzes der KFZ-Landesprüfstelle erhöht.

Aufgaben [Kapitel 4.]

Genehmigung von Fahrzeugen [Kapitel 4.1]

- Der LRH stellt fest, dass Gebühren fehlerhaft bemessen wurden.
 - **Empfehlung 11:**
Um eine korrekte und einheitliche Gebührenbemessung sicherzustellen, empfiehlt der LRH der Referatsleitung, regelmäßig Mitarbeiterschulungen zum Thema Gebühren vorzunehmen und die Gebührenbemessung fallweise stichprobenartig zu überprüfen.

- Weiters stellt der LRH fest, dass einzelne Antragsteller, zumeist Firmen mit immer wiederkehrenden ähnlichen Bewilligungsvorgängen, eigenständig Gebührens-bemessungen durchführten, um eine schnellere Bearbeitung des Antrages zu erreichen. Dabei fällt auf, dass diese Überweisungen fallweise zu hoch waren.

➤ **Empfehlung 12:**

Der LRH empfiehlt, die Praxis der Gebührens- selbstbemessung durch die Parteien einzustellen. Im Falle des Bekanntwerdens systematischer Gebührenüberzahlungen sind die betroffenen Parteien auf die Möglichkeit eines Rückzahlungsantrages aufmerksam zu machen.

Überprüfung von Fahrzeugen [Kapitel 4.2]

Wiederkehrende Begutachtung gemäß § 57a KFG [Kapitel 4.2.1]

- Der LRH stellt fest, dass im Zeitraum von 1. Jänner 2013 bis 30. September 2018 durchschnittlich 42 % der ausgegebenen Begutachtungsplaketten Landesfahrzeuge betrafen oder im Zuge von § 56 KFG-Überprüfungen ausgestellt wurden. Mehr als die Hälfte (58 %) der Begutachtungsplaketten wurden für Kfz ausgestellt, deren Zulassungsinhaber Landesbedienstete, Angehörige von Landesbediensteten oder Dritte waren.
- Der LRH stellt kritisch fest, dass § 57a-Überprüfungen nicht nur für Landesfahrzeuge durchgeführt wurden, sondern auch Mitarbeiter der KFZ-Landesprüfstelle, deren Angehörige, weitere informierte Landesbedienstete und Dritte diese Leistung kostenlos in Anspruch nahmen.
- In den Jahren 2013 bis 2018 wurden für die Ausstellung von Begutachtungsplaketten für Landesfahrzeuge sowie im Zuge von § 56 KFG-Überprüfungen zwischen 118 und 134 Stunden aufgewendet. Das ergibt für die Jahre 2013 bis 2017 einen Mittelwert von rund 125 Stunden.
- Für die Überprüfung von Kfz, deren Inhaber Landesbedienstete, deren Angehörige oder Dritte waren, wurden zwischen 140 Stunden und 198 Stunden aufgewandt. Das ergibt für die Jahre 2013 bis 2017 einen Mittelwert von rund 176 Stunden pro Jahr.
- Für Überprüfungen nach § 57a KFG für Landesfahrzeuge bzw. im Rahmen von § 56 KFG-Überprüfungen wurden durchschnittlich 7 % der Jahresarbeitszeit eines VZÄ aufgewandt. Für Überprüfungen von Kfz von Landesbediensteten, deren Angehörigen oder Dritten wurden insgesamt durchschnittlich 9 % der Jahresarbeitszeit eines VZÄ aufgewandt.

- **Empfehlung 13:**
Der LRH empfiehlt, entsprechend der im September 2018 ergangenen Dienstanweisung künftig § 57a-Überprüfungen nur noch für Landfahrzeuge sowie im Zuge der § 56 KFG-Überprüfungen durchzuführen. Die konsequente Einhaltung dieser Dienstanweisung ist seitens der Referatsleitung sicherzustellen.
- **Empfehlung 14:**
Bei der Ausstellung von Begutachtungsplaketten im Zuge von § 56 KFG-Überprüfung ist jedenfalls der gesetzlich vorgeschriebene Kostenersatz einzuheben.
- Weiters stellt der LRH fest, dass in der KFZ-Landesprüfstelle „Anmeldegutachten“ – das sind Gutachten für Kfz, für die noch kein Zulassungsschein ausgestellt wurde – erstellt wurden, obwohl dafür kein gesetzlicher Auftrag bestand. Ein Kostenbeitrag für diese Überprüfungen wurde nicht eingehoben.
 - **Empfehlung 15:**
Der LRH empfiehlt der Referatsleitung, dafür Sorge zu tragen, dass seitens der KFZ-Landesprüfstelle „Anmeldegutachten“ nicht mehr erstellt werden.
- Der LRH stellte im Zuge der Auswertung der Gutachten weiters fest, dass die auf den Gutachten angeführten Daten (Zulassungsinhaber, Kennzeichen, Wohnort, Prüfort etc.) teilweise unvollständig waren oder Fehler aufwiesen.
 - **Empfehlung 16:**
Da es sich bei den Gutachten gemäß § 57a KFG um Urkunden handelt, empfiehlt der LRH, die Mitarbeiter künftig verstärkt auf die Notwendigkeit einer korrekten Dateneingabe hinzuweisen und dies zu kontrollieren.
- Der LRH stellte im Zuge seiner Vor-Ort-Prüfung fest, dass das Belegaufbewahrungssystem im Zuge von § 56 KFG-Überprüfungen nicht durchgängig eingehalten wurde.
 - **Empfehlung 17:**
Der LRH empfiehlt, künftig verstärkt auf eine einheitliche und nachvollziehbare Aufbewahrung der Gutachten und Zahlungsbelege zu achten.
- Der LRH stellt fest, dass die Zahlungsbelege für stornierte Plaketten in den vorgelegten Unterlagen nicht durchgängig vorhanden waren.
 - **Empfehlung 18:**
Der LRH empfiehlt, eine interne Regelung für den Umgang mit stornierten Plaketten zu treffen und für eine nachvollziehbare Dokumentation (Aufbewahrung der stornierten Plakette samt Zahlungsbeleg) zu sorgen.

- Der LRH stellte im Zuge seiner Überprüfung fest, dass die in den Tageslisten angeführten Summen – sowohl aufgrund von Rechenfehlern als auch aufgrund von Übertragungsfehlern – mehrfach fehlerhaft waren. Teilweise wurden nachträglich händische Korrekturen durchgeführt.
 - **Empfehlung 19:**
Der LRH empfiehlt, den Abrechnungsmodus innerhalb der KFZ-Landesprüfstelle zu überdenken. Es ist sicherzustellen, dass Zahlungsbelege nur dann ausgestellt werden, wenn tatsächlich ein Kasseneingang stattgefunden hat. Der Kassenstand ist regelmäßig zu überprüfen und mit den aktuellen Tageslisten abzugleichen. Zudem sind Vorgaben zu treffen, in welchen Abständen (bspw. bei Überschreiten eines bestimmten Kassensbetrages) die Kasse zu leeren ist.

- Der LRH stellt weiters fest, dass der derzeitige Abrechnungsmodus für landeseigene Fahrzeuge nicht verwaltungsökonomisch ist, da die Plakettengebühr vom jeweiligen Landesbediensteten, der das Kfz zur Überprüfung bringt, vor Ort in bar zu entrichten ist.
 - **Empfehlung 20:**
Der LRH empfiehlt daher, den Prozess der Abrechnung für landeseigene Fahrzeuge zu optimieren und eine jährliche Gesamtabrechnung durch die jeweils zuständigen Abteilungen anzustreben.

Technische Kontrolle von Fahrzeugen gemäß § 58 KFG [Kapitel 4.3]

- Der LRH stellt fest, dass die Überprüfungen nach § 58 KFG in den letzten Jahren eine grundsätzlich rückläufige Tendenz aufwiesen.
 - **Empfehlung 21:**
Der LRH empfiehlt, die Gründe für diesen Rückgang an Überprüfungen zu analysieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl der Überprüfungen zu setzen. Durch die verstärkte Durchführung von Kfz-Überprüfungen wird ein wesentlicher Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet.

Überprüfung und Revision von Werkstätten [Kapitel 4.4]

- Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum pro Jahr durchschnittlich rund 261 Werkstätten einer Überprüfung unterzogen sowie bei durchschnittlich rund 59 Werkstätten jährlich eine Revision durchgeführt wurden.

Fahrbereitschaft und Mitarbeit für den Chemiealarmdienst [Kapitel 4.6]

- Der LRH stellt fest, dass die Kfz-Prüfer durch die Fahrbereitschaft an den Dienstort Graz gebunden sind und dadurch in diesen Zeiten nur eingeschränkt für Kernleistungen der KFZ-Landesprüfstelle verfügbar sind. Eine genaue Stundenaufstellung der einzelnen Mitarbeiter der KFZ-Prüfhalle bzgl. Chemiealarmdienst ist nur unter hohem Verwaltungsaufwand möglich.

➤ **Empfehlung 22:**

Der LRH empfiehlt, im Hinblick auf die bereits im Kapitel 3.1.4 dargestellten Überzeiten die Mitarbeit am Chemiealarmdienst zu überdenken. Als Entscheidungsgrundlage sollte u. a. die genaue Stundenaufstellung der einzelnen Mitarbeiter herangezogen werden.

Ausstattung und Kosten [Kapitel 5.]KFZ-Prüfhalle [Kapitel 5.1]Ausstattung [Kapitel 5.1.1]

- Der LRH stellt fest, dass die Archivbestände zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung trocken waren, jedoch bereits Feuchtigkeitsspuren aufwiesen.

➤ **Empfehlung 23:**

Der LRH empfiehlt, die Archivlösung im Keller zu überdenken.

- Der LRH stellt fest, dass im Parteienverkehrsraum diskrete Parteiengespräche nicht möglich sind.

➤ **Empfehlung 24:**

Um diskrete Parteiengespräche zu ermöglichen und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen, empfiehlt der LRH, den Parteienverkehrsraum entsprechend zu adaptieren.

- Der LRH stellt fest, dass bei der Stiege in das Obergeschoß kein beidseitige Geländerführung montiert ist.

➤ **Empfehlung 25:**

Um Menschen mit speziellen Bedürfnissen (z. B. ältere Menschen, Kinder, Schwangere, Menschen mit Behinderungen) die sichere Nutzung der Stiege zu ermöglichen, empfiehlt der LRH, die Treppe zum Obergeschoß mit einem zweiten Handlauf zu versehen.

Dienstnehmerschutz [Kapitel 5.1.3]

- Der LRH stellt fest, dass die Arbeitskleidung von den Mitarbeitern der KFZ-Landesprüfstelle getragen wird, Arbeitsschuhe allerdings von den technischen Mitarbeitern kaum.
 - **Empfehlung 26:**
Um die Mitarbeiter vor möglichen Verletzungen zu schützen, empfiehlt der LRH der Referatsleitung, auf die Einhaltung der Maßnahmen zum Gesundheitsschutz, insbesondere auf das Tragen der Sicherheitsschuhe durch die Mitarbeiter, verstärkt zu achten.

- Der LRH stellt weiters fest, dass die Sicherheitsvertrauensperson über keine einschlägige Ausbildung verfügt.
 - **Empfehlung 27:**
Der LRH empfiehlt, die Sicherheitsvertrauensperson ehestmöglich zu schulen.

Verkehrskontrollplätze [Kapitel 5.2]Kosten [Kapitel 5.2.2]

- Der LRH stellt fest, dass am VKP Gersdorf durchschnittlich 220 Kontrollstunden und am VKP Ilztal rund 190 Kontrollstunden pro Jahr durchgeführt wurden. Das vereinbarte Ziel von 480 Kontrollstunden pro Jahr und VKP wurde in beiden Fällen im Prüfzeitraum nicht erfüllt.
 - **Empfehlung 28:**
Der LRH empfiehlt, die Ursachen für die Nichterfüllung der vereinbarten Kontrollstunden zu erheben und in der Folge entsprechende Maßnahmen zu setzen, um das geplante Kontrollausmaß zu erreichen.

- Die Prüfhallen sind nach der Beendigung der Vereinbarungen im Jahr 2030 bzw. 2032 vom Land auf eigene Kosten zu entfernen.
 - **Empfehlung 29:**
Der LRH empfiehlt den dafür zuständigen Stellen, rechtzeitig Überlegungen betreffend Betrieb und Nutzung der VKP anzustreben und gegebenenfalls mit der ASFINAG neue Vereinbarungen abzuschließen, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

Mobile Prüfbusse [Kapitel 5.3]Ausstattung [Kapitel 5.3.1]

- Der LRH stellt fest, dass technische Geräte in den jeweiligen Prüfbusen unterschiedlich angeordnet sind. Dadurch wird ein effizientes Arbeiten eingeschränkt.
 - **Empfehlung 30:**
Der LRH empfiehlt, beim Ankauf von neuen Prüfbusen auf die Einheitlichkeit der Ausstattung und Einrichtung zu achten.

Überprüfung Fahrtenbuch [Kapitel 5.3.3]

- Der LRH stellt fest, dass das Fahrtenbuch Nr. 1 von Bus 1 für den Zeitraum von 2. April 2013 bis 5. Dezember 2017 nicht vorgelegt werden konnte. Bei dem weiterführenden Fahrtenbuch Nr. 2 dieses Busses wurde beim Jahresübertrag 2017/18 eine erhebliche Differenz von 358 km festgestellt. Im Fahrtenbuch des Busses Nr. 3 wurde ein Unfall nicht vermerkt. Bei allen Fahrtenbüchern stellt der LRH in geringem Ausmaß fehlende Ankunfts- oder Abfahrtszeiten fest, manchmal gab es nicht lesbare Korrekturen.
 - **Empfehlung 31:**
Der LRH empfiehlt der Referatsleitung des Referates „KFZ-Wesen“, die Fahrtenbücher in regelmäßigen Abständen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit zu kontrollieren.

Mobiler Prüfzug [Kapitel 5.4]Kosten [Kapitel 5.4.2]

- Der LRH stellt fest, dass der mobile Prüfzug im Prüfzeitraum insgesamt 111 Tage im Einsatz war, was einen Durchschnitt von rund 22 Tagen pro Jahr ergibt. Im Jahr 2014 war dieser mit insgesamt 27 Einsatztagen am häufigsten im Einsatz, im Jahr 2017 am wenigsten.
 - **Empfehlung 32:**
Der LRH empfiehlt, die Einsatztage des mobilen Prüfzuges zu erhöhen.

- Der LRH stellt fest, dass eine Darstellung der Gesamtkosten des Prüfzuges mangels vollständiger Daten nicht möglich war.
 - **Empfehlung 33:**
Der LRH empfiehlt, den Prüfzug ebenfalls als eigenes Kostenobjekt zu führen und kostengenau abzugrenzen, um Kostenwahrheit und Kostentransparenz sicherzustellen.

Überprüfung Fahrtenbuch [Kapitel 5.4.3]

- Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass rund ein Drittel der vorgesehenen Eintragungen im Fahrtenbuch fehlt.
 - **Empfehlung 34:**
Der LRH wiederholt seine Empfehlung, Fahrtenbücher in regelmäßigen Abständen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit zu kontrollieren sowie allfällige Mängel mit den Fahrzeugbenutzern zu besprechen.

Externe Prüfstellen [Kapitel 5.5]

- Dem LRH konnten nicht alle bestehenden Benützungsvereinbarungen vorgelegt werden.
 - **Empfehlung 35:**
Der LRH empfiehlt, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche abgeschlossenen Benützungsvereinbarungen im Referat „KFZ-Wesen“ aufliegen.

Ausstattung [Kapitel 5.5.1]

- Der LRH stellt fest, dass Benützungsvereinbarungen mit Werkstätten existieren, die aufgrund der nicht ausreichenden Infrastruktur nicht mehr regelmäßig angefahren werden.
 - **Empfehlung 36:**
Der LRH empfiehlt, sämtliche zur Verfügung stehenden Werkstätten hinsichtlich der vorhandenen Infrastruktur zu evaluieren. Ziel sollte sein, dass nur mehr Werkstätten angefahren bzw. Vereinbarungen mit Werkstätten geschlossen werden, die den Anforderungen der KFZ-Prüfstelle entsprechen. Gegebenenfalls sollten auch neue Verträge mit Werkstätten in den Bezirken geschlossen werden.

- Der LRH stellt fest, dass die angemieteten externen Prüfstellen in der Regel auch eigene Kunden betreuen und weist in diesem Zusammenhang auf das Datenschutzgesetz bzw. die seit 25. Mai 2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung zum Schutz personenbezogener Daten hin.
 - **Empfehlung 37:**
Vor diesem Hintergrund sieht der LRH die derzeitige Durchführung von amtlichen Überprüfungen bei privaten Werkstätten als problematisch an und empfiehlt dem Referat „KFZ-Wesen“, sämtliche Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu ergreifen.

- Der LRH stellt fest, dass derzeit aufgrund fehlender Alternativen externe Prüfstellen, deren Ausstattung sich in einem schlechten Zustand befindet, angefahren werden müssen.
 - **Empfehlung 38:**
Um eine Entscheidungsbasis für die Errichtung landeseigener Prüfstraßen zu schaffen, empfiehlt der LRH, Auswertungen zum Nutzungsausmaß sowie zu den damit verbundenen Kosten aufzustellen und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine „Make or Buy“-Analyse durchzuführen.

Kosten [Kapitel 5.5.2]

- Der LRH stellt fest, dass die Kosten für die Anmietung von externen Prüfstellen im Prüfzeitraum durchschnittlich € 111.770,-- pro Jahr betragen. Eine Evidenzliste über offene und abgerechnete Gebühren wird weder im geprüften Referat noch in der Stabsstelle der A15 geführt.
 - **Empfehlung 39:**
Um eine nachvollziehbare Auszahlung der Gebühren bei der Benutzung von externen Prüfstellen zu gewährleisten, empfiehlt der LRH, ehestmöglich die genaue Erfassung der einzelnen Prüftage zu veranlassen bzw. ein effizientes Controlling zu installieren.

Inventarisierung [Kapitel 5.6]

- Der LRH stellt fest, dass ein Großteil der (hochwertigen) Ausrüstung (z. B. Messgeräte) in der KFZ-Landesprüfstelle sowohl einer ständigen Wartung und zum Teil auch der Eichung unterliegt. Damit sind diese Geräte grundsätzlich erfasst. Obwohl Inventuren im Sinne des Erlasses nicht durchgeführt werden, werden die Geräte zur Kfz-Prüfung in Wartungsbüchern geführt und damit evident gehalten.
 - **Empfehlung 40:**
Der LRH empfiehlt, dem Erlass der Abteilung 4 Finanzen (A4) betreffend Inventarisierung entsprechend, sämtliche Vermögensbestandteile in Bestandslisten anzulegen bzw. zu inventarisieren sowie in regelmäßigen Abständen eine Inventur vorzunehmen.

Sachverständige [Kapitel 6.]

Bestellung und Beeidigung [Kapitel 6.1]

- Der LRH stellt fest, dass die NASV von der A16 mit Dekret für jeweils ein Jahr bestellt werden. Eine Beeidigung der NASV durch die Behörde erfolgte jedoch nicht.
 - **Empfehlung 41:**
Da die fehlende Beeidigung von NASV einen (relativen) Verfahrensmangel darstellt, empfiehlt der LRH, künftig die NASV zu beeiden.

Einstufungen [Kapitel 6.2]

- Die Steiermärkische Einreichungsverordnung (StEVO) reiht die Stelle des „technischen Sachverständigen“ der Gehaltsklasse 11 und die Stelle „KFZ-Prüfer“ grundsätzlich der Gehaltsklasse 8 zu.

➤ **Empfehlung 42:**

Da die Leistungsbereiche der technischen SV und der Kfz-Prüfer sehr umfangreich und mit höchster Verantwortung verbunden sind, empfiehlt der LRH, die Bewertungen der Stellen gemäß der StEVO zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

Graz, am 26. März 2019

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch